

ENTWURF

Jahrgang 2018

Ausgegeben am xx. xxxx 2018

xx. Gesetz:

2. Dienstrechts-Novelle 2018

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (43. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (55. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (52. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Wiener Bedienstetengesetz (2. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz), die Pensionsordnung 1995 (29. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (14. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995), das Wiener Personalvertretungsgesetz (25. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (11. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz), das Wiener Zuweisungsgesetz (3. Novelle zum Wiener Zuweisungsgesetz) und das ASFINAG – Zuweisungsgesetz (2. Novelle zum ASFINAG – Zuweisungsgesetz) geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2018)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „zur Einholung“ die Wortfolge „und schriftlich dokumentierten Verarbeitung“ eingefügt.

2. Nach § 30 wird folgender § 30a samt Überschrift eingefügt:

„Ärztliche Untersuchung

§ 30a. Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung des Beamten, so hat sich dieser auf Anordnung des Magistrats einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und an dieser, sofern es ihm zumutbar ist, mitzuwirken.“

3. In § 34a Abs. 2 wird die Wortfolge „Daten des Beamten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten des Beamten im Sinn des Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1,“ ersetzt.

4. In § 34a Abs. 4 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ ersetzt.

5. In § 35 Abs. 2 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten“ ersetzt.

6. In § 43 Abs. 2 erster Satz werden die Wortfolge „Verarbeitung personenbezogener Daten“ durch die Wortfolge „Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ und die Wortfolge „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2015, S 1,“ durch die Wortfolge „Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

7. In § 53c Abs. 2 und 3 wird jeweils der Ausdruck „im Ausmaß“ durch die Wortfolge „in der ununterbrochenen Dauer“ ersetzt.

8. In § 110 Abs. 2 und 3 wird das Datum „1. Jänner 2018“ jeweils durch das Datum „1. Juni 2018“ ersetzt.

9. § 110b lautet:

„§ 110b. (1) Der Magistrat ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, unfallfürsorgerechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien (§ 1 Abs. 2) stehen, gestanden sind oder die Aufnahme in ein solches Rechtsverhältnis anstreben, im Sinn des Art. 4 Z 2 der Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten, soweit er diese Daten zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als Dienstbehörde und Dienstgeber benötigt oder diese zur Erfüllung der ihm obliegenden sonstigen rechtlichen Verpflichtungen erforderlich sind. Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Die in Abs. 1 genannte Ermächtigung umfasst auch die Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten in anonymisierter Form zu Zwecken des Controllings, zur Erstellung steuerungsrelevanter Personalkennzahlen sowie zu statistischen Zwecken.

(3) Der Magistrat ist weiters ermächtigt, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten auf Ersuchen einer zuständigen Behörde gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. Nr. 165/1999, zu verarbeiten, wenn

1. schriftlich zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat,
2. dieses Ersuchen zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung oder des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergeht und
3. die Verarbeitung zu einem der in Z 2 genannten Zwecke erforderlich ist.“

10. Nach § 115o wird folgender § 115p samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur 41. Novelle zur Dienstordnung 1994

§ 115p. Die Verordnung des Stadtsenates vom 13. November 2001, Pr.Z. 576/01-M01, mit der die Dienstbekleidungsordnung 2001 – DBO 2001 erlassen wurde, ABl. Nr. 50, in der Fassung des Beschlusses des Stadtsenates vom 14. Juni 2016, Pr.Z. 01667-2016/0001-GIF, ABl. Nr. 26, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1a wird die Wortfolge „Teilzeitbeschäftigung zur Pflege“ durch die Wortfolge „Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung“ ersetzt.

2. Nach § 38 wird folgender § 38a samt Überschrift eingefügt:

„Urlaubsabgeltung für Nebengebühren

§ 38a. (1) Die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 für die Ruhegenusszulage anrechenbar erklärten Nebengebühren, die als monatliche Pauschale gewährt werden, gebühren während des Erholungsurlaubs in unverminderter Höhe.

(2) Als Urlaubsabgeltung für nicht als monatliche Pauschale gewährte Nebengebühren gemäß Abs. 1 gebührt dem Beamten ein Zuschlag im Ausmaß von 12 % dieser Nebengebühren. Die Urlaubsabgeltung ist monatlich gleichzeitig mit den Nebengebühren, für die der Zuschlag gebührt, auszuführen.“

3. In § 42 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2018“ durch das Datum „1. Juni 2018“ ersetzt.

4. Nach § 49s wird folgender § 49t samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur 55. Novelle zur Besoldungsordnung 1994

§ 49t. Die Verordnung des Stadtsenates vom 14. Juni 2011, Pr.Z. 02265-2011/0001-GIF, über die Urlaubsabgeltung einzelverrechner Nebengebühren, ABl. Nr. 25, ist auf den mit 1. August 2018

beginnenden Bemessungszeitraum nicht mehr anzuwenden und tritt mit Ablauf des 30. September 2018 außer Kraft.“

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 wird nach der Wortfolge „zur Einholung“ die Wortfolge „und schriftlich dokumentierten Verarbeitung“ eingefügt.

2. In § 4 Abs. 7 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 und des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1,“ ersetzt.

3. Nach § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

„Ärztliche Untersuchung

§ 12a. Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung des Vertragsbediensteten, so hat sich dieser auf Anordnung des Magistrats einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und an dieser, sofern es ihm zumutbar ist, mitzuwirken.“

4. In § 17 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. bei Anwendung des § 38a der Besoldungsordnung 1994 an die Stelle der für die Ruhegenusszulage anrechenbar erklärten Nebengebühren die Nebengebühren im Sinn des § 19 Abs. 5 erster Satz treten und §§ 38a und 49t der Besoldungsordnung 1994 auch auf die in § 1 Abs. 2 Z 1 zweiter Fall und Z 6 genannten Bediensteten anzuwenden sind.“

5. In § 22a Abs. 1 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten“ ersetzt.

6. In § 31c Abs. 2 und 3 wird jeweils der Ausdruck „im Ausmaß“ durch die Wortfolge „in der ununterbrochenen Dauer“ ersetzt.

7. Nach § 62j wird folgender § 62k samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur 50. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 62k. Die Verordnung des Stadtsenates vom 13. November 2001, Pr.Z. 576/01-M01, mit der die Dienstbekleidungsordnung 2001 – DBO 2001 erlassen wurde, ABl. Nr. 50, in der Fassung des Beschlusses des Stadtsenates vom 14. Juni 2016, Pr.Z. 01667-2016/0001-GIF, ABl. Nr. 26, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

8. In § 64 Abs. 2 und 3 wird das Datum „1. Jänner 2018“ jeweils durch das Datum „1. Juni 2018“ ersetzt.

9. § 66a lautet:

„§ 66a. (1) Der Magistrat ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die

1. in einem in § 1 Abs. 1 oder 2 genannten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien,
2. in einem Ausbildungs- oder freien Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien oder
3. in einem Dienstverhältnis zu einem Dritten, wobei der Dienstnehmer der Gemeinde Wien zur Dienstleistung überlassen wird,

stehen oder gestanden sind, im Sinn des Art. 4 Z 2 der Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten, soweit er diese Daten zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als Dienstgeber benötigt oder diese zur Erfüllung der ihm obliegenden sonstigen rechtlichen Verpflichtungen erforderlich sind. Diese Ermächtigung gilt auch für Personen, die ein klinisch-praktisches Jahr gemäß § 35a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder ein sonstiges Pflichtpraktikum bei der Gemeinde

Wien absolvieren, und bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Die in Abs. 1 genannte Ermächtigung umfasst auch die Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten in anonymisierter Form zu Zwecken des Controllings, zur Erstellung steuerungsrelevanter Personalkennzahlen sowie zu statistischen Zwecken.

(3) Der Magistrat ist weiters ermächtigt, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten auf Ersuchen einer zuständigen Behörde gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. Nr. 165/1999, zu verarbeiten, wenn

1. schriftlich zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat,
2. dieses Ersuchen zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung oder des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergeht und
3. die Verarbeitung zu einem der in Z 2 genannten Zwecke erforderlich ist.“

Artikel IV

Das Wiener Bedienstetengesetz, LGBl. Nr. 33/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 37 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:*
„§ 37a. Ärztliche Untersuchung“
2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 101 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:*
„§ 101a. Vergütungen für den spitalsärztlichen Dienst“
3. *In § 3 Abs. 6 Z 1 wird nach der Wortfolge „Wiener Gemeinderates“ ein Beistrich eingefügt und wird die Wortfolge „begründet wird, wobei die Befristung die jeweilige Funktionsperiode des Gemeinderates oder der Bezirksvertretung um bis zu drei Monate überschreiten kann,“ durch die Wortfolge „jeweils befristet bis zum letzten Tag des dritten vollen Kalendermonats nach dem Ende der jeweiligen Funktionsperiode des Gemeinderates oder der Bezirksvertretung, begründet oder verlängert wird“ ersetzt.*
4. *In § 3 Abs. 9 wird nach der Wortfolge „zur Einholung“ die Wortfolge „und schriftlich dokumentierten Verarbeitung“ eingefügt.*
5. *In § 20 Abs. 2 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 und des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1,“ ersetzt.*
6. *Nach § 37 wird folgender § 37a samt Überschrift eingefügt:*

„Ärztliche Untersuchung

§ 37a. Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung der bzw. des Bediensteten, so hat sich diese bzw. dieser auf Anordnung des Magistrats einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und an dieser, sofern es ihr bzw. ihm zumutbar ist, mitzuwirken.“

7. *In § 41 Abs. 2 und 4 wird jeweils das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ ersetzt.*
8. *In § 43 Abs. 2 erster Satz werden die Wortfolge „Verarbeitung personenbezogener Daten“ durch die Wortfolge „Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ sowie die Wortfolge „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2015, S 1,“ durch die Wortfolge „Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.*
9. *In § 52 Abs. 2 und 3 wird jeweils der Ausdruck „im Ausmaß“ durch die Wortfolge „in der ununterbrochenen Dauer“ ersetzt.*

10. In § 76 Abs. 3 wird nach Z 6 folgende Z 7 angefügt:

„7. Parkraumüberwachung, bestehend aus der Modellfunktion
Parkraumüberwachung-Kontrollorgan“

11. In § 87 Abs. 1 wird das Wort „Dreißigstel“ durch das Wort „Einundzwanzigstel“ ersetzt.

12. In § 95 Abs. 2 wird nach Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

„6a. Vergütungen für den spitalsärztlichen Dienst (§ 101a);“

13. Nach § 101 wird folgender § 101a samt Überschrift eingefügt:

„Vergütungen für den spitalsärztlichen Dienst

§ 101a. (1) Ärztinnen und Ärzten der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (einschließlich Fach- und Oberärztinnen und Fach- und Oberärzten, ausgenommen Ärztlichen Abteilungs- oder Institutsvorständinnen, Ärztlichen Abteilungs- oder Institutsvorständen sowie Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren), die an einer Zentralen Notaufnahme oder an einem Notarzteinsatzfahrzeug Dienst versehen, gebührt für jede in der Normalarbeitszeit gelegene Arbeitsstunde, sofern sie nicht im Rahmen eines verlängerten Dienstes gemäß § 4 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes – KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997, erbracht wird, eine Vergütung in der Höhe von 5,19 Euro je Stunde.

(2) Den Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie (und Neurologie), für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin (einschließlich Oberärztinnen und Oberärzten, ausgenommen Ärztlichen Abteilungs- oder Institutsvorständinnen, Ärztlichen Abteilungs- oder Institutsvorständen sowie Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren), die in einer Einrichtung der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund klinisch tätig sind, gebührt eine monatliche Vergütung in der Höhe von 604,68 Euro.“

14. In § 103 wird in Abs. 2 die Wortfolge „gewährt wird“ durch das Wort „gebührt“ ersetzt und folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 1 und 2 sind auch auf die in § 1 Abs. 2 Z 1 und 4 genannten Bediensteten anzuwenden.“

15. In § 105 Abs. 3, § 107 Abs. 2 und § 108 Abs. 1 wird jeweils das Zitat „§§ 96 bis 101“ durch das Zitat „§§ 96 bis 101a“ ersetzt.

16. In § 106 Abs. 1 wird das Zitat „99 bis 101“ durch das Zitat „99 bis 101a“ ersetzt.

17. In § 110 entfällt Abs. 3, erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung „(3)“ und werden im neuen Abs. 3 das Zitat „103 bis 105“ durch das Zitat „§ 101a Abs. 1, §§ 103 bis 105“ und das Zitat „§§ 96 bis 101“ durch das Zitat „§§ 96 bis 101 und § 101a Abs. 1“ ersetzt.

18. § 112 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen eines Pflichtpraktikums ist § 105 sinngemäß anzuwenden.“

19. In § 126 wird das Zitat „§§ 116 bis 121, 123, 124 und 125“ durch das Zitat „§§ 116 bis 125“ ersetzt.

20. In § 136 Abs. 2 und 3 wird das Datum „1. Jänner 2018“ jeweils durch das Datum „1. Juni 2018“ ersetzt.

21. In § 138 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 6 bis 11 angefügt:

„6. Beschluss des Stadtsenates betreffend Leistungszulage für hauptberufliche Ärztliche Direktorinnen und Direktoren in großen Krankenanstalten vom 28. Jänner 1997, Pr.Z. 3/97-M01, in der Fassung des Beschlusses des Stadtsenates vom 12. Juni 2018, Zl. 347795-2018-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. XX/2018;

7. Beschluss des Stadtsenates betreffend die Regelung der Entschädigungen für Dienstleistungen bei Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren vom 27. April 1999, Pr.Z. 237/99-M01, in der Fassung des Beschlusses des Stadtsenates vom 16. Juni 2015, Pr.Z. 01497-2015/0001-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 27/2015;

8. Beschluss des Stadtsenates betreffend die Regelung über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten aufgrund des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des MTD-Gesetzes, des Medizinische

Assistenzberufe-Gesetzes, des Hebammengesetzes, des Fachhochschul-Studiengesetzes und des Sanitätärgesetzes vom 13. September 1994, Pr.Z. 3087/94, in der Fassung des Beschlusses des Stadtsenates vom 15. Mai 2018, Zl. 351427-2018-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/2018;

9. Beschluss des Stadtsenates betreffend die Regelung über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten an städtischen Privatschulen vom 12. April 1983, Pr.Z. 1029, in der Fassung des Beschlusses des Stadtsenates vom 15. Mai 2018, Zl. 257937-2018-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/2018;
10. Beschluss des Stadtsenates betreffend die Abgeltung für das Verfassen von Lernbehelfen und Prüfungsfragen vom 17. Mai 2011, Pr.Z. 00718-2011/0001-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/2011;
11. Beschluss des Stadtsenates betreffend die Entschädigungen für Viennessen (Beschluss des Stadtsenates vom 25. Jänner 1994, Pr.Z. 197/94, in der Fassung des Beschlusses des Stadtsenates vom 16. Juni 1998, Pr.Z. 438/98.“

22. § 141 lautet:

„§ 141. (1) Der Magistrat ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die

1. in einem in § 1 genannten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien,
2. in einem Ausbildungs- oder freien Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien oder
3. in einem Dienstverhältnis zu einem Dritten, wobei die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer der Gemeinde Wien zur Dienstleistung überlassen wird,

stehen, gestanden sind oder die Aufnahme in ein solches Rechtsverhältnis anstreben, im Sinn des Art. 4 Z 2 der Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten, soweit er diese Daten zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als Dienstgeber benötigt oder diese zur Erfüllung der ihm obliegenden sonstigen rechtlichen Verpflichtungen erforderlich sind. Diese Ermächtigung gilt auch für Personen, die ein klinisch-praktisches Jahr gemäß § 35a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder ein sonstiges Pflichtpraktikum bei der Gemeinde Wien absolvieren und bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Die in Abs. 1 genannte Ermächtigung umfasst auch die Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten in anonymisierter Form zu Zwecken des Controllings, zur Erstellung steuerungsrelevanter Personalkennzahlen sowie zu statistischen Zwecken.

(3) Der Magistrat ist weiters ermächtigt, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten auf Ersuchen einer zuständigen Behörde gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. Nr. 165/1999, zu verarbeiten, wenn

1. schriftlich zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat,
2. dieses Ersuchen zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung oder des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit geht und
3. die Verarbeitung zu einem der in Z 2 genannten Zwecke erforderlich ist.“

23. In der Anlage 1 wird dem Schema W2 folgende Berufsfamilie angefügt:

Berufsfamilie Parkraumüberwachung		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
W2/4	Parkraumüberwachung-Kontrollorgan	Die Modellfunktion „Parkraumüberwachung-Kontrollorgan“ umfasst die Kontrolle des „ruhenden“ Verkehrs insbesondere nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 und der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, die Kontrolle der Einhaltung des Parkmetergesetzes 2006 und die sich daraus ergebende Ausstellung von Organstrafverfügungen und Erstattung von Anzeigen. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.

24. In der Anlage 2 lautet der Einreihungsplan für das Schema W2 wie folgt:

Einreichungsplan für das Schema W2

	W2/1	W2/2	W2/3	W2/4	W2/5	W2/6	W2/7	W2/8	W2/9	W2/10	W2/11
Versorgungs- und Betreuungsdienste			Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste								
Kindergarten		Kindergartenassistent			Assistenzpädagogin bzw. Assistenzpädagoge			Kindergartenpädagogin bzw. Kindergartenpädagoge			
Feuerwehr				Feuerwehrlin bzw. Feuerwehrmann	Feuerwehrlin bzw. Feuerwehrmann als Lösch- und Brandmeister			Charge			
Berufsrettung				Sanitäterin bzw. Sanitäter							
Pflege					Pflegeassistent, Sozial- und Fachbetreuerin bzw. Sozial- und Fachbetreuer			Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege			
Medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe (MTDG)						Medizinisch-Technischer Fachdienst			Gehobene medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe		
				Medizinische Assistenzberufe, Medizinische Masseurin bzw. Medizinischer Masseur, Heilmasseurin bzw. Heilmasseur, Zahnärztliche Assistentin und Sanitätshilfsdienste					Hebammen		
Parkraumüberwachung				Parkraumüberwachung-Kontrollorgan							

Artikel V

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 1a wird in Abs. 1 die Wortfolge „Der Magistrat ist ermächtigt, personenbezogene Daten,“ durch die Wortfolge „Der Magistrat ist ermächtigt, personenbezogene Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1,“ ersetzt und wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.“

2. In § 74 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2018“ durch das Datum „1. Juni 2018“ ersetzt.

Artikel VI

Das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995, LGBl. Nr. 72, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 49/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Als für die Ruhegenusszulage anrechenbare Nebengebühr im Sinn dieses Gesetzes gilt auch die Urlaubsabgeltung gemäß § 38a Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55.“

2. In § 5 Abs. 5 entfallen im letzten Klammerausdruck der Beistrich und die Wortfolge „LGBl. für Wien Nr. 55“.

3. In § 13 Abs. 2 wird das Datum „1. Juli 2013“ durch das Datum „1. Juni 2018“ ersetzt.

Artikel VII

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 2 Z 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „Daten der Bediensteten“ durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten der Bediensteten im Sinn des Art. 4 Z 1 und des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1“ ersetzt.

2. In § 39 Abs. 7 Z 9 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ ersetzt.

3. In § 39 Abs. 11 wird im ersten Satz die Wortfolge „personenbezogene Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten“ und im zweiten Satz die Wortfolge „insbesondere Daten“ durch die Wortfolge „insbesondere personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten“ ersetzt.

4. In § 50 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2018“ durch das Datum „1. Juni 2018“ ersetzt.

Artikel VIII

Das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 84/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4a wird folgender § 4b samt Überschrift eingefügt:

„Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§ 4b. Die Präsidentin oder der Präsident ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, ermächtigt, die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen

Daten der Mitglieder, der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger sowie des sonstigen Personals des Verwaltungsgerichts im Sinn des Art. 4 Z 2 der Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten, soweit sie oder er diese Daten zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte und Pflichten als Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter (§ 4) sowie hinsichtlich der Mitglieder und der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger als Dienstbehörde (§ 4a) benötigt. Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.“

2. In § 12 Abs. 1 wird im zweiten Satz nach dem Wort „Beamte“ der Ausdruck „bzw. rechtskundige Vertragsbedienstete“ und im letzten Satz nach dem Wort „Beamte“ die Wortfolge „bzw. jede und jeder Vertragsbedienstete“ eingefügt.

3. In § 12 Abs. 3 erster Satz wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wobei anstelle der Bezugnahme auf Bestimmungen der Dienstordnung 1994 in § 86 Abs. 4 DO 1994 für Vertragsbedienstete die entsprechenden Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gelten.“

4. In § 12 Abs. 4 werden in Z 2 nach dem Wort „Dienststand“ die Wortfolge „bzw. der Beendigung des Dienstverhältnisses“ und in Z 3 nach dem Zitat „§ 59 DO 1994“ die Wortfolge „bzw. gleichartigen Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1995“ eingefügt sowie in Z 5 lit. a der Klammerausdruck „(§ 56 DO 1994)“ durch den Klammerausdruck „(§ 56 DO 1994 bzw. § 34 VBO 1995)“ ersetzt.

5. § 15 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend davon wird in den Fällen der §§ 68b, 68c oder 115i DO 1994 die Ruhestandsversetzung mit Ablauf des Monats wirksam, der auf Grund des Antrags des Mitglieds im Erkenntnis bestimmt ist.“

6. Der bisherige § 22c erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 15 Abs. 6 in der Fassung der 11. Novelle zu diesem Gesetz gilt auch für Ruhestandsversetzungen, die vor Inkrafttreten der 11. Novelle beantragt wurden, sofern noch kein Erkenntnis im Sinn des § 15 Abs. 4 erster Satz erlassen wurde.“

Artikel IX

Das Wiener Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 29/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2018, wird wie folgt geändert:

§ 9 samt Überschrift lautet:

„Datenverarbeitung

§ 9. Die Gemeinde Wien hat dem Beschäftiger jene personenbezogenen Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zu übermitteln, die dieser zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als Beschäftiger benötigt. Im selben Umfang hat der Beschäftiger der Gemeinde Wien jene personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Diensthoheit bzw. zur Wahrnehmung der Pflichten als Dienstgeberin erforderlich sind. Diese Ermächtigungen beziehen sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.“

Artikel X

Das ASFINAG – Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 43/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2010, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„§ 5. Die Gemeinde Wien hat der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost jene personenbezogenen Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zu übermitteln, die

diese zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten benötigt. Die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost hat der Gemeinde Wien jene personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Diensthoheit bzw. der Dienstgeberaufgaben erforderlich sind. Diese Ermächtigungen beziehen sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.“

Artikel XI

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 10, Art. III Z 7 sowie Art. IV Z 10, 11, 14, 18, 21, 23 und 24 mit 1. Jänner 2018,
2. Art. IV Z 2, 12, 13 und 15 bis 17 mit 1. April 2018,
3. Art. I Z 1, 3 bis 6 und 9, Art. III Z 1, 2, 5 und 9, Art. IV Z 4, 5, 7, 8 und 22, Art. V Z 1, Art. VII Z 1 bis 3, Art. VIII Z 1, Art IX sowie Art. X mit 25. Mai 2018,
4. Art. II Z 2 und 4, Art. III Z 4 sowie Art. VI Z 1 und 2 mit 1. August 2018 und
5. Art. I Z 2, 7 und 8, Art. II Z 1 und 3, Art. III Z 3, 6 und 8, Art. IV Z 1, 3, 6, 9, 19 und 20, Art. V Z 2, Art. VI Z 3, Art. VII Z 4 sowie Art. VIII Z 2 bis 6 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Primärer Regelungsinhalt dieses Gesetzesentwurfes ist die Anpassung der dienstrechtlichen Materiengesetze an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, welche am 25. Mai 2016 in Kraft getreten ist und mit 25. Mai 2018 unmittelbar in Geltung tritt. Zusätzlich sollen ergänzende datenschutzrechtliche Regelungen für die Gemeinde Wien als Dienstgeberin und Dienstbehörde geschaffen werden.

Neben Klarstellungen und geringfügigen bzw. formalen Adaptierungen muss darüber hinaus die derzeit einmal jährlich ausbezahlte Urlaubsabgeltung einzelverrechneter Nebengebühren im Hinblick auf die Einführung der verpflichtenden monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung im ASVG (durch das mit 1. Jänner 2019 in Kraft tretende Meldepflicht-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 79/2015) auf eine monatliche Auszahlungsweise umgestellt werden. Weiters ist beabsichtigt, im Anwendungsbereich des Wiener Bedienstetengesetzes notwendige Vergütungen für den spitalsärztlichen Bereich gesetzlich zu regeln und eine neue Berufsfamilie „Parkraumüberwachung“ zu schaffen.

Schließlich ist neben geringfügigen, im Interesse einer besseren Planbarkeit von Nachbesetzungen vorgesehenen, Änderungen im Zusammenhang mit Ruhestandsversetzungen von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts Wien geplant, dass in Hinkunft auch Vertragsbedienstete zur Disziplinaranwältin bzw. zum Disziplinaranwalt für das Verwaltungsgericht Wien bestellt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Vorverlegung der Fälligkeit der Urlaubsabgeltung werden der Stadt Wien einmalig im Budgetjahr 2018 zusätzliche Kosten im Ausmaß von voraussichtlich ca. 10,8 Millionen Euro erwachsen. Die in diesem Zusammenhang für den Bereich der Wiener Stadtwerke anfallenden Kosten in Höhe von voraussichtlich ca. 1,7 Millionen Euro werden der Stadt Wien auf Grund des Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetzes ersetzt werden. Die sonstigen Inhalte des Gesetzesentwurfes sind nicht kostenrelevant.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Wirtschaftspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen in umweltpolitischer oder konsumentenschutzpolitischer oder sozialer Hinsicht sind mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen der Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union oder fallen nicht in dessen Anwendungsbereich.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Im Frühjahr 2016 haben der Rat und das Parlament der Europäischen Union zur Gewährleistung eines einheitlichen Datenschutzniveaus innerhalb ihrer Mitgliedstaaten die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, beschlossen.

Die Datenschutz-Grundverordnung ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und tritt am 25. Mai 2018 unmittelbar in Geltung. Wenngleich die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbare Geltung erlangt, bedarf sie in zahlreichen Bereichen noch der Durchführung in innerstaatliches Recht. Darüber hinaus enthält die Datenschutz-Grundverordnung auch Regelungsspielräume (sog. „Öffnungsklauseln“), die fakultativ von den Mitgliedstaaten genutzt werden können. Eine solche Öffnungsklausel enthält Art. 88 der Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext.

Die Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung in innerstaatliches Recht erfolgte hinsichtlich allgemeiner Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, und die darin vorgesehenen Anpassungen im Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, welche am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

§ 69 Abs. 8 DSG normiert, dass im Bereich des Datenschutzes – im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben – in Landesgesetzen vom Datenschutzgesetz abweichende Regelungen zulässig sind, welche sodann als *leges speciales* den allgemeinen Regelungen des Datenschutzgesetzes vorgehen.

Die Datenverarbeitungen im Bereich des Dienstrechtes haben ab dem 25. Mai 2018 den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung zu entsprechen, weshalb nicht nur zahlreiche terminologische Anpassungen in den bereits vorhandenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der dienstrechtlichen Gesetze vorzunehmen, sondern auch dem neuen Datenschutzregime entsprechende Regelungen für die Gemeinde Wien als Dienstgeberin und Dienstbehörde zu schaffen sind.

In diesem Sinn soll nunmehr die Zulässigkeit der Verarbeitung von dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen im Zusammenhang mit einem (auch angestrebten) Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien normiert werden.

Aus Anlass dieser Änderungen, die allesamt mit 25. Mai 2018 in Kraft treten sollen, sind abgesehen von rein formalen Anpassungen, Klarstellungen und geringfügigen Adaptierungen folgende weitere Änderungen einzelner dienst- und besoldungsrechtlicher Gesetze beabsichtigt:

- Die Besoldungsordnung 1994 und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 müssen im Hinblick auf die Einführung der verpflichtenden monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung im ASVG durch das mit 1. Jänner 2019 in Kraft tretende Meldepflicht-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 79/2015, dahingehend angepasst werden, dass die derzeit einmal jährlich ausbezahlte Urlaubsabgeltung einzelverrechner Nebengebühren auf eine monatliche Auszahlungsweise umgestellt wird. In diesem Zusammenhang soll das Außerkrafttreten der in Hinkunft obsoleten Verordnung des Stadtsenates vom 14. Juni 2011, Pr.Z. 02265-2011/0001-GIF, die bisher die Urlaubsabgeltung einzelverrechner Nebengebühren regelte, normiert werden.
- Im Anwendungsbereich des Wiener Bedienstetengesetzes sollen zum einen notwendige Vergütungen für den spitalsärztlichen Bereich gesetzlich geregelt und zum anderen die neue Berufsfamilie „Parkraumüberwachung“ geschaffen werden.
- Im Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (VGW-DRG) soll zum einen vorgesehen werden, dass in Hinkunft auch Vertragsbedienstete zur Disziplinaranwältin bzw. zum Disziplinaranwalt für das Verwaltungsgericht Wien bestellt werden können; zum anderen sollen Ruhestandsversetzungen von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts Wien nicht mehr zwingend mit Ablauf des der Rechtskraft des Erkenntnisses folgenden Monatsletzten wirksam werden. Stattdessen soll bei Ruhestandsversetzungen auf Antrag im Interesse einer besseren Planbarkeit der Nachbesetzung auch ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der verpflichtend vorzusehenden Neuregelung der Urlaubsabgeltung einzelverrechneter Nebengebühren sind langfristig keine Mehrkosten verbunden, weil die Berechnung und somit auch die Höhe der insgesamt auszubehaltenden Urlaubsabgeltung unverändert bleiben. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Urlaubsabgeltung für die Kalendermonate ab August 2018 (für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Oktober 2018, für Vertragsbedienstete bis einschließlich November 2018) auf Grund der nunmehr vorzusehenden monatlichen Auszahlungsweise nicht erst im Jahr 2019, sondern bereits im Jahr 2018 budgetwirksam wird. Gleiches gilt in der Folge sinngemäß für das Jahr 2019 und alle weiteren Budgetjahre, in denen die Urlaubsabgeltung jeweils für zwölf Kalendermonate budgetwirksam werden wird, womit (abgesehen von der Verschiebung des maßgebenden Bemessungs- bzw. Abrechnungszeitraums) keine nennenswerte Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage verbunden sein wird. Im Ergebnis werden der Gemeinde Wien somit im Zusammenhang mit der dauerhaften Vorverlegung der Fälligkeit der Urlaubsabgeltung einmalig im Budgetjahr 2018 zusätzliche Kosten im Ausmaß von voraussichtlich ca. 10,8 Millionen Euro erwachsen. Solche Kosten werden auch für den Bereich der Wiener Stadtwerke in Höhe von ca. 1,7 Millionen Euro anfallen, die der Stadt Wien jedoch auf Grund des Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetzes zu ersetzen sind.

Die sonstigen Inhalte des Gesetzesentwurfes sind nicht kostenrelevant.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

II. Besonderer Teil**Zu Art. I Z 1, Art. III Z 1 und Art. IV Z 4 (§ 4 Abs. 3 DO 1994, § 2 Abs. 7 VBO 1995 und § 3 Abs. 9 W-BedG):**

Es erfolgt eine terminologische Anpassung an das neue Datenschutzregime. Bei der erstmaligen Heranziehung von Bediensteten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen ist die Einholung und Verarbeitung von Sonderauskünften zu Sexualstraf Tätern gemäß § 9a des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, vorgesehen. Da Sonderauskünfte zu Sexualstraf Tätern vom Magistrat nach ihrer Überprüfung unverzüglich zu löschen sind, wird im Sinn des Art. 10 der Datenschutz-Grundverordnung festgelegt, dass deren Verarbeitung schriftlich zu dokumentieren ist. Dies erfolgt einerseits aufgrund der Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung und andererseits, um zusammen mit der unverzüglichen Löschung der Sonderauskünfte zu Sexualstraf Tätern die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu garantieren.

Zu Art. I Z 2, Art. III Z 3 und Art. IV Z 1 und 6 (§ 30a DO 1994, § 12a VBO 1995 sowie Inhaltsverzeichnis und § 37a W-BedG):

Bei berechtigtem Zweifel an der Dienstfähigkeit einer bzw. eines Bediensteten ist angesichts der Fürsorgepflicht der Dienstgeberin bereits derzeit eine ärztliche Untersuchung zur Klärung der Frage, ob die bzw. der Bedienstete die für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung aufweist, zu veranlassen. Nunmehr erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass sich die bzw. der Bedienstete dieser Untersuchung auf Anordnung des Magistrats zu unterziehen und an dieser, sofern dies zumutbar ist, mitzuwirken hat.

Zu Art. I Z 3 bis 6, Art. III Z 2 und 5, Art. IV Z 5, 7 und 8, Art. V Z 1, Art. VII Z 1 bis 3, Art. IX und Art. X (§ 34a Abs. 2 und 4, § 35 Abs. 2 und § 43 Abs. 2 DO 1994, § 4 Abs. 7 und § 22a Abs. 1 VBO 1995, § 20 Abs. 2, § 41 Abs. 2 und 4 und § 43 Abs. 2 W-BedG, § 1a Abs. 1 PO 1995, § 39 Abs. 2 Z 2, Abs. 7 Z 9 und Abs. 11 W-PVG, § 9 W-ZWG sowie § 5 ASFINAG - Zuweisungsgesetz):

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um terminologische Anpassungen an das neue Datenschutzrecht.

Zu Art. I Z 7, Art. III Z 6 und Art. IV Z 9 (§ 53c Abs. 2 und 3 DO 1994, § 31c Abs. 2 und 3 VBO 1995 sowie § 52 Abs. 2 und 3 W-BedG):

Eine Frühkarenz ist grundsätzlich in der ununterbrochenen Dauer von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren (vgl. jeweils Abs. 1 von § 53c DO 1994, § 31c VBO 1995 und § 52 W-BedG). In diesem Zusammenhang erfolgt eine Klarstellung, dass auch die Frühkarenz, die ein männlicher Bediensteter, der in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, für sein Kind oder das Kind seines Partners in Anspruch nimmt, nicht unterbrochen werden darf. Gleiches gilt für eine für ein adoptiertes oder in unentgeltliche Pflege genommenes Kind gewährte Frühkarenz.

Zu Art. I Z 8, Art. II Z 3, Art. III Z 8, Art. IV Z 20, Art. V Z 2, Art. VI Z 3 sowie Art. VII Z 4 (§ 110 Abs. 2 und 3 DO 1994, § 42 Abs. 2 BO 1994, § 64 Abs. 2 und 3 VBO 1995, § 136 Abs. 2 und 3 W-BedG, § 74 Abs. 2 PO 1995, § 13 Abs. 2 RVZG 1995 sowie § 50 Abs. 2 W-PVG):

Soweit in der Dienstordnung 1994, in der Besoldungsordnung 1994, in der Vertragsbedienstetenordnung 1995, im Wiener Bedienstetengesetz, in der Pensionsordnung 1995, im Ruhe- und Versorgungsgesetz 1995 und im Wiener Personalvertretungsgesetz auf Bundesgesetze bzw. Richtlinien der Europäischen Union verwiesen wird, soll im Sinn einer zulässigen statischen Verweisung jeweils deren am 1. Juni 2018 geltende Fassung maßgebend sein.

Zu Art. I Z 9, Art. III Z 9 und Art. IV Z 22 (§ 110b DO 1994, § 66a VBO 1995 und § 141 W-BedG):

Diese Bestimmungen sind basierend auf der Datenschutz-Grundverordnung als *leges speciales* zu den allgemeinen Regelungen des Datenschutzgesetzes zu sehen und stützen sich auf die Öffnungsklausel des Art. 88 der Datenschutz-Grundverordnung. Der Magistrat wird darin als Verantwortlicher im Sinn des Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, die im Beschäftigungskontext erforderlichen personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten. Personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten der von der Ermächtigung umfassten Personenkreise dürfen aber nur insoweit verarbeitet werden, als dies zur Wahrnehmung der dem Magistrat eingeräumten Rechte und der ihm obliegenden Pflichten als Dienstbehörde bzw. als Dienstgeberin notwendig ist. Weiters soll die Verarbeitung dieser Daten lediglich in dem Ausmaß möglich sein, das erforderlich ist, damit der Magistrat seinen rechtlichen Verpflichtungen wie dem rechtskonformen Abführen von Beiträgen, beispielsweise zur Sozialversicherung, und der Lohnsteuer nachkommen kann. Die genannten Bestimmungen dienen somit der Sicherstellung und Gewährleistung einer rechtskonformen Personalverwaltung und -administration.

Personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten können vom Magistrat weiters zum Zweck des Controllings, zur Erstellung steuerungsrelevanter Personalkennzahlen sowie zur Erstellung von statistischen Auswertungen in anonymisierter Form verarbeitet werden.

Abs. 3 ermächtigt den Magistrat, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Abs. 1 ausschließlich auf Ersuchen einer zuständigen Behörde gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 DSG, deren Aufgabe die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, die Strafvollstreckung oder der Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist, unter den im Gesetz angeführten Voraussetzungen zu verarbeiten. Beispielhaft können als zuständige Behörden kriminalpolizeiliche Behörden oder Justizbehörden, wie insbesondere Staatsanwaltschaften oder Gerichte, genannt werden.

Zu Art. I Z 10 und Art. III Z 7 (§ 115p DO 1994 und § 62k VBO 1995):

Bereits im Rahmen der Dienstrechts- und Besoldungsreform, LGBl. Nr. 33/2017, wurde festgelegt, dass die näheren Bestimmungen hinsichtlich der den Bediensteten gemäß § 65 DO 1994 und gemäß § 40 VBO 1995 zur Verfügung zu stellenden Dienstbekleidung nicht mehr durch Verordnung des Stadtsenates zu erlassen sind, sondern in Hinkunft (ebenso wie für Bedienstete nach dem Wiener Bedienstetengesetz) dezentral unter Mitwirkung der Personalvertretung (§ 39 Abs. 5 Z 14 W-PVG) geregelt werden sollen.

In diesem Zusammenhang soll nunmehr klargestellt werden, dass die Verordnung des Stadtsenates vom 13. November 2001, Pr.Z. 576/01-M01, mit der die Dienstbekleidungsordnung 2001 – DBO 2001 erlassen wurde, ABl. Nr. 50, in der Fassung des Beschlusses des Stadtsenates vom 14. Juni 2016, Pr.Z. 01667-2016/0001-GIF, ABl. Nr. 26, der nunmehr keine rechtliche und faktische Relevanz mehr zukommt, mit Wirksamkeit der Neuregelung (1. Jänner 2018) nicht mehr dem Rechtsbestand angehört.

Zu Art. II Z 1 (§ 7 Abs. 1a BO 1994):

Es erfolgt eine terminologische Anpassung an die mit der 41. Novelle zur Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 33/2017, vorgenommene Änderung der Bezeichnung der Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes in eine solche zur Betreuung eines Kindes.

Zu Art. II Z 2 und 4, Art. III Z 4, Art. IV Z 14 und Art. VI Z 1 und 2 (§§ 38a und 49t BO 1994, § 17 Abs. 1 VBO 1995, § 103 Abs. 2 und 3 W-BedG sowie § 2 Abs. 1a und § 5 Abs. 5 RVZG 1995):

Mit dem Meldepflicht-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 79/2015, wird im ASVG die verpflichtende Meldung der monatlichen Beitragsgrundlagen eingeführt. Diese Meldepflicht tritt mit 1. Jänner 2019 (BGBl. I Nr. 66/2017) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist die derzeit durch die Verordnung des Stadtsenates vom 14. Juni 2011, Pr.Z. 02265-2011/0001-GIF, vorgesehene einmal jährliche Auszahlung der „Urlaubsabgeltung einzelverrechner Nebengebühren“ nicht mehr zulässig. Daher müssen die Modalitäten hinsichtlich Fälligkeit und Auszahlung der Urlaubsabgeltung nunmehr auch für die der Dienstordnung 1994 und der Vertragsbedienstetenordnung 1995 unterliegenden Bediensteten auf eine regelmäßige monatliche Aus-

zahlungsweise umgestellt werden. Im Hinblick darauf, dass die letztmalige Auszahlung der einmal jährlichen Urlaubsabgeltung nach der derzeitigen Rechtslage gemeinsam mit dem Ende August 2018 fälligen Monatsbezug erfolgen und sich dabei auf jene einzelverrechneten Nebengebühren beziehen wird, die im Bemessungszeitraum 1. August 2017 bis 31. Juli 2018 angefallen sind bzw. anfallen werden, hat die Umstellung auf die monatliche Auszahlungsweise nicht erst mit 1. Jänner 2019, sondern bereits mit 1. August 2018 zu erfolgen.

Die Umsetzung der wesentlichen Inhalte dieses Vorhabens soll nunmehr in der Besoldungsordnung 1994 selbst, in enger Anlehnung an die Regelung im Wiener Bedienstetengesetz erfolgen, die bereits im Rahmen der Dienstrechts- und Besoldungsreform, LGBl. Nr. 33/2017, geschaffen wurde. Demgemäß entspricht die den Kern der Neuregelung bildende Bestimmung des § 38a BO 1994 vollinhaltlich der bestehenden Regelung des § 103 W-BedG. Die Urlaubsabgeltung für einzelverrechnete Nebengebühren soll somit weiterhin in Form eines 12%igen Zuschlags zu den in einem Bemessungszeitraum anfallenden, nicht pauschalierten Nebengebühren gewährt werden, wobei jedoch nicht mehr auf den Zeitraum eines ganzen Jahres, sondern auf die einzelnen Kalendermonate, in denen einzelverrechnete Nebengebühren anfallen, abgestellt werden soll. Auf Grund dieser Änderung ist es in Zukunft nicht mehr erforderlich, zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Summe der im Bemessungszeitraum ausbezahlten Nebengebühren zu bilden und dabei eine Valorisierung der auf das Vorjahr entfallenden Nebengebühren vorzunehmen. Stattdessen kann die Urlaubsabgeltung nunmehr unmittelbar als Zuschlag zu den im betreffenden Kalendermonat fälligen Nebengebühren gewährt werden.

Die derzeit geltende Regelung betreffend die Urlaubsabgeltung, die oben genannte Verordnung des Stadtsenates, soll auf den mit 1. August 2018 beginnenden Bemessungszeitraum nicht mehr anzuwenden sein und in der Folge (nach der letztmaligen Auszahlung der jährlichen Urlaubsabgeltung) mit Ablauf des 30. September 2018 ex lege außer Kraft treten (§ 49t BO 1994).

Die Regelungen der §§ 38a und 49t BO 1994 sollen auch für die der Vertragsbedienstetenordnung 1995 unterliegenden Vertragsbediensteten gelten, wobei die im Hinblick auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen privat- und öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse erforderlichen Anpassungen im § 17 Abs. 1 Z 9 VBO 1995 vorgesehen sind. Weiters soll – entsprechend der derzeitigen Rechtslage – sichergestellt werden, dass die Regelungen über die Urlaubsabgeltung auch für die ansonsten vom Anwendungsbereich der Vertragsbedienstetenordnung 1995 ausgenommenen Bediensteten, für die das Gehaltskassengesetz gilt (§ 1 Abs. 2 Z 1 VBO 1995), und Aushilfs- und Saisonbediensteten (§ 1 Abs. 2 Z 6 VBO 1995) gelten. Diese Regelung soll für die gleichen Bedienstetengruppen, die gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und 4 W-BedG auch vom Anwendungsbereich des Wiener Bedienstetengesetzes ausgenommen sind, auch in § 103 Abs. 3 W-BedG übernommen werden. Dagegen ist die derzeit im Stadtsenatsbeschluss vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Lehrlinge weder in der Vertragsbedienstetenordnung 1995 noch im Wiener Bedienstetengesetz erforderlich, zumal im Rahmen von Lehrverhältnissen keine einzelverrechneten Nebengebühren bzw. Vergütungen anfallen.

Schließlich soll in § 2 Abs. 1a RVZG 1995 entsprechend der derzeit geltenden Rechtslage klargestellt werden, dass die Urlaubsabgeltung gemäß § 38a Abs. 2 BO 1994 für den Anwendungsbereich des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 wie eine für die Ruhegenusszulage anrechenbare Nebengebühr zu behandeln ist. Daher haben Beamtinnen und Beamte der Stadt Wien weiterhin von der Urlaubsabgeltung Pensionsbeiträge zu entrichten (§ 2 RVZG 1995) und ist die Urlaubsabgeltung so wie bisher für die Bemessungsgrundlage (§ 4 RVZG 1995) bzw. das Ausmaß (§ 5 RVZG 1995) der Ruhegenusszulage zu berücksichtigen.

Zu Art. IV Z 2, 12, 13, 15 bis 17 und 21 (Inhaltsverzeichnis und § 95 Abs. 2 Z 6a, § 101a, § 105 Abs. 3, § 106 Abs. 1, § 107 Abs. 2, § 108 Abs. 1, § 110 Abs. 3 und 4, § 138 W-BedG):

Im neuen § 101a W-BedG sollen zwei spezielle Vergütungen für den spitalsärztlichen Dienst gesetzlich geregelt werden, die dem Grunde und der Höhe nach bereits durch die (sozialpartnerschaftliche) „Vereinbarung zum Paket 'Dienstzeitmodell und Besoldung der ÄrztInnen im KAV“ vom 2. Juli 2015 festgelegt wurden und deren Übernahme in das neue Besoldungsrecht in Form von Vergütungen erforderlich ist, weil die damit abgegoltenen besonderen Dienstleistungen im Rahmen der Funktionsbewertung nicht berücksichtigt werden konnten.

In diesem Sinn sollen zum einen für die klinisch tätigen Fach- und Oberärztinnen und Fach- und Oberärzte aus den verschiedenen Fachgebieten der Psychiatrie (und Neurologie) eine monatlich pauschalierte Vergütung in der Höhe von 604,68 Euro (§ 101a Abs. 2) und zum anderen für die an einer Zentralen Notaufnahme oder an einem Notarzteinsetzfahrzeug Dienst versiehenden Ärztinnen und Ärzte eine Vergütung in der Höhe von 5,19 Euro je Arbeitsstunde, sofern diese nicht im Rahmen eines verlängerten Dienstes erbracht wird, (§ 101a Abs. 1) vorgesehen werden. Ärztliche Abteilungs- oder Institutsvorständinnen, Ärztliche Abteilungs- oder Institutsvorstände sowie Ärztliche Direktorinnen und Direktoren sollen je-

weils nicht zum Bezug dieser beiden Vergütungen berechtigt sein. Die Höhe der Vergütungen soll jener der Zulagenbeträge, die auch für Bedienstete im Anwendungsbereich der Besoldungsordnung 1994 vorgesehen sind, entsprechen. Hinsichtlich der Vergütung gemäß § 101a Abs. 2 ist dabei zu berücksichtigen, dass diese monatlich pauschalierte Vergütung im Gegensatz zu der in § 31 BO 1994 geregelten „ruhegenussfähigen“ Dienstzulage nicht sonderzahlungsfähig ist und daher nur zwölfmal jährlich gebühren kann, weshalb der Vergütungsbetrag im Vergleich zum 14-mal jährlich gebührenden Zulagenbetrag entsprechend erhöht werden soll.

Die Einfügung im Inhaltsverzeichnis und die Änderungen in § 95 Abs. 2, § 105 Abs. 3, § 106 Abs. 1, § 107 Abs. 2, § 108 Abs. 1 und § 110 dienen im Wesentlichen lediglich der formalen Anpassung an den neu eingefügten § 101a. Hinsichtlich der Entlohnung von Ärztinnen und Ärzten in Ausbildung (§ 110) ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die bisher in Abs. 3 geregelte Aufzählung für in einer Zentralen Notaufnahme geleistete Dienste entfallen kann, weil auf Grund der in Aussicht genommenen Neuregelung nunmehr auch Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung eine Vergütung gemäß § 101a Abs. 1 beziehen können. Dagegen kommt eine Vergütung gemäß § 101a Abs. 2 für Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung generell nicht in Betracht, weil diese Regelung den Abschluss einer entsprechenden Facharztausbildung voraussetzt. Im nunmehrigen Abs. 3 (bisher Abs. 4) des § 110 ist daher nur § 101a Abs. 1 für sinngemäß anwendbar zu erklären, während sich die sonstigen Verweisanpassungen jeweils auf den gesamten Regelungsinhalt des § 101a (Abs. 1 und 2) beziehen.

In § 138 soll schließlich die Aufzählung jener Beschlüsse des Gemeinderates oder des Stadtsenates, die für Bedienstete nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gelten und die auf Bedienstete gemäß dem Wiener Bedienstetengesetz so lange sinngemäß anzuwenden sind, bis diese geändert oder entsprechende Verordnungen auf Grund des Wiener Bedienstetengesetzes erlassen werden, um weitere sechs Beschlüsse des Stadtsenates ergänzt werden. Dies hat zur Folge, dass die in diesen Beschlüssen geregelten Nebengebühren, die überwiegend Abgeltungen für verschiedene Nebentätigkeiten betreffen, auch von den Bediensteten gemäß dem Wiener Bedienstetengesetz als Vergütungen bezogen werden können. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung hat sich im Zuge der legislatischen Vorarbeiten zur Erlassung der auf § 98 Abs. 7, § 99 Abs. 2, § 100 Abs. 4 und § 101 Abs. 2 gestützten Vergütungsverordnung ergeben, bei denen sich gezeigt hat, dass die betreffenden Beschlüsse ohne wesentliche inhaltliche Anpassungen auch auf die dem neuen Besoldungsrecht unterliegenden Bediensteten sinngemäß angewendet werden können, zumal eine Differenzierung hinsichtlich der Abgeltung für die von den Beschlüssen erfassten Dienstleistungen und Nebentätigkeiten zwischen Alt- und Neubediensteten nicht sachgerecht wäre.

Die Erweiterung der Aufzählung in § 138 ist somit insbesondere auch aus normökonomischen Gründen geboten, weil dadurch eine vollständige Übernahme der Regelungsinhalte der betreffenden Beschlüsse in den Text der Vergütungsverordnung vermieden werden kann.

Zu Art. IV Z 3 (§ 3 Abs. 6 Z 1 W-BedG):

§ 3 Abs. 6 Z 1 W-BedG wird dahingehend angepasst, dass die dreimonatige Auslauffrist nach dem Ende der Funktionsperiode des Gemeinderates oder der Bezirksvertretung auf drei volle Kalendermonate bezogen wird und die Befristung daher immer mit einem Monatsletztten abläuft. Dies entspricht der bisherigen Praxis und verbessert die Rechtssicherheit im Hinblick auf den Zeitpunkt des Endens des Dienstverhältnisses. Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch die Verlängerung des Dienstverhältnisses im Zusammenhang mit der Tätigkeit in einem politischen Büro oder einem Klub des Gemeinderates erfolgen muss, damit eine mehrmalige Befristung des Dienstverhältnisses zulässig ist.

Zu Art. IV Z 10, 23 und 24 (§ 76 Abs. 3 Z 7 W-BedG, Anlagen 1 und 2 zum W-BedG):

Das Wiener Bedienstetengesetz ist mit Wirksamkeit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten. Das Gehalt der ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Bediensteten bestimmt sich durch das Gehaltsschema, innerhalb dessen durch das Gehaltsband, dem die maßgebende Modellstelle zugeordnet ist, und innerhalb des Gehaltsbandes durch die Gehaltsstufe (vgl. § 77 Abs. 1 W-BedG).

Eine nähere Betrachtung hat gezeigt, dass die Bewertung der derzeit der Berufsfamilie „Verwaltung/Administration“ im Schema W1 zugeordneten Parkraumüberwachungsorgane im Hinblick auf deren Aufgaben nicht passend ist. Deshalb wurden diese gänzlich neu bewertet und wird für diese eine eigene Berufsfamilie „Parkraumüberwachung“ mit der Modellfunktion „Parkraumüberwachung-Kontrollorgan“ geschaffen. Angesichts der mit der Tätigkeit verbundenen besonderen Erschwernisse ist diese Berufsfamilie in das Schema W2 einzureihen (§ 76 Abs. 3 W-BedG).

Die übrigen Änderungen betreffen damit im Zusammenhang stehende Anpassungen in der Beschreibung der Modellfunktionen in der Anlage 1 sowie im Einreihungsplan für das Schema W2 in der Anlage 2.

Zu Art. IV Z 11 (§ 87 Abs. 1 W-BedG):

Das Ausmaß der in § 87 W-BedG geregelten Aufzählung bei Mischverwendung soll pro Tag bzw. pro Schicht bzw. pro Dienst der höher bewerteten Verwendung nicht mehr nur ein Dreißigstel, sondern nunmehr ein Einundzwanzigstel der dafür maßgebenden Gehaltsdifferenz betragen. Diese Änderung dient der Anpassung an die für die bestehenden Mischverwendungen relevanten Rahmenbedingungen und trägt der wesentlichen Zielsetzung der Dienstrechts- und Besoldungsreform, eine funktions- bzw. tätigkeitsbezogene Entlohnung vorzusehen, in einem erheblich stärkeren Ausmaß als die bisherige Regelung Rechnung.

Zu Art. IV Z 18 (§ 112 Abs. 2 W-BedG):

Die Einfügung in § 112 Abs. 2 hat zur Folge, dass § 105, der die Aliquotierung des Monatsbezuges bei Teilzeitbeschäftigung regelt, auch im Fall eines Pflichtpraktikums zur (sinngemäßen) Anwendung gelangen kann. Dies war bisher nur deshalb nicht vorgesehen, weil davon ausgegangen wurde, dass Pflichtpraktika bei der Stadt Wien (ebenso wie Ferialpraktika) nur im Rahmen einer Vollbeschäftigung absolviert werden. Nunmehr hat sich in der Praxis gezeigt, dass es in seltenen Ausnahmefällen gerechtfertigt sein kann, Pflichtpraktika auf der Grundlage eines reduzierten Beschäftigungsausmaßes zuzulassen. Es soll daher klargestellt werden, dass der in § 112 Abs. 1 geregelte Gehaltsbetrag (610,00 Euro) der Entlohnung während eines in Vollbeschäftigung absolvierten Pflichtpraktikums entspricht und bei einem in Teilzeitbeschäftigung zurückgelegten Pflichtpraktikum entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu vermindern ist.

Zu Art. IV Z 19 (§ 126 W-BedG):

Die Bestimmungen über Ansprüche wegen Diskriminierung gelten auch für die – vom Anwendungsbereich des Wiener Bedienstetengesetzes grundsätzlich ausgenommenen – Apothekerinnen und Apotheker, Lehrerinnen und Lehrer der Musikschule Wien, Aushilfs- und Saisonbediensteten sowie Lehrlinge. Im Interesse einer vollständigen Darstellung soll der Verweis um jenen auf § 122 W-BedG ergänzt werden, wonach Schadenersatz und sonstige Ansprüche wegen Diskriminierung auf Grund des Geschlechts bzw. der Geschlechtsidentität nach den Bestimmungen des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes geltend zu machen sind.

Zu Art. VIII Z 1 (§ 4b VWG-DRG):

Die Mitglieder sowie die Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger des Verwaltungsgerichts Wien sind durch bzw. mit Wirksamkeit ihrer Ernennung der Dienstordnung 1994 unterstellt und stehen somit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsgerichts nimmt bei der Vollziehung der dienstrechtlichen Vorschriften die Aufgaben einer Dienststellenleiterin bzw. eines Dienststellenleiters wahr und übt die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts, die Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger und das sonstige Personal aus. Sie bzw. er ist weiters Dienstbehörde hinsichtlich sämtlicher dienstrechtlicher Angelegenheiten der Mitglieder sowie der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger des Verwaltungsgerichts mit Ausnahme des Vollzugs der Pensionsordnung 1995 und des Ruhe- und Versorgungszulagegesetzes 1995, dieser obliegt dem Magistrat. Die vorliegende datenschutzrechtliche Bestimmung soll gewährleisten, dass die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsgerichts alle personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten, die sie bzw. er zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben als Dienststellenleiterin bzw. Dienststellenleiter (§ 4) oder als Dienstbehörde (§ 4a) benötigt, verarbeiten darf.

Zu Art. VIII Z 2 bis 4 (§ 12 Abs. 1, 3 und 4 VGW-DRG):

Angesichts der stark rückläufigen Zahl pragmatisierter Bediensteter wird der Kreis der potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Disziplinaranwältin bzw. des Disziplinaranwalts, welche bzw. welcher für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien zuständig ist, um rechtskundige Vertragsbedienstete erweitert, um nach wie vor die Bestellung qualifizierter Personen sicherstellen zu können (§ 12 Abs. 1 VGW-DRG). Die übrigen Änderungen betreffen damit im Zusammenhang stehende formale Anpassungen (§ 12 Abs. 3 und 4 VGW-DRG).

Zu Art. VIII Z 5 und 6 (§ 15 Abs. 6 und § 22c Abs. 1 und 2 VGW-DRG):

Derzeit wird eine Ruhestandsversetzung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts Wien mit Ablauf des der Rechtskraft des Erkenntnisses folgenden Monatsletzten wirksam (vgl. § 15 Abs. 6 zweiter Satz VGW-DRG). Im Interesse einer vorausschauenden Planbarkeit der Nachfolge und der Möglichkeit einer zeitgerechten Nachbesetzung soll es in jenen Fällen, in denen die Ruhestandsversetzung auf Antrag erfolgt, möglich sein, im Erkenntnis auf der Grundlage dieses Antrags einen anderen Wirksamkeitsbeginn festzusetzen (§ 15 Abs. 6 VGW-DRG). In § 22c Abs. 2 wird das für erforderlich erachtete Übergangsrecht geregelt.

Textgegenüberstellung

Das Inhaltsverzeichnis des Wiener Bedienstetengesetzes sowie die Anlagen 1 und 2 zum Wiener Bedienstetengesetz (Art. IV Z 1, 2, 23 und 24) wurden in die Textgegenüberstellung nicht aufgenommen.

Geltende Fassung

Artikel I

Änderung der Dienstordnung 1994

§ 4. (3) Der Magistrat (§ 2a) ist im Zusammenhang mit der erstmaligen Heranziehung eines Beamten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 des Strafrechtsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, ermächtigt. Diese Auskünfte sind nach ihrer Überprüfung vom Magistrat unverzüglich zu löschen.

§ 30.

Vorgeschlagene Fassung

§ 4. (3) Der Magistrat (§ 2a) ist im Zusammenhang mit der erstmaligen Heranziehung eines Beamten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen zur Einholung *und schriftlich dokumentierten Verarbeitung* von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 des Strafrechtsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, ermächtigt. Diese Auskünfte sind nach ihrer Überprüfung vom Magistrat unverzüglich zu löschen.

§ 30.

Ärztliche Untersuchung

§ 30a. *Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung des Beamten, so hat sich dieser auf Anordnung des Magistrats einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und an dieser, sofern es ihm zumutbar ist, mitzuwirken.*

§ 34a. (2) Dienstausweise können folgende Beamten enthalten, soweit diese zur Ausweisleistung dienstlich erforderlich sind:

1. bis 9.

(4) Treten Umstände ein, die eine Änderung der auf dem Dienstausweis enthaltenen Daten erforderlich machen, ist der Dienstausweis vom Beamten der ausstellenden Dienstbehörde zu übermitteln und hat diese entweder wegen (Abs. 1) oder auf Antrag (Abs. 3) einen neuen Dienstausweis auszustellen oder den Dienstausweis einzuziehen.

§ 34a. (2) Dienstausweise können folgende *personenbezogene* Daten des Beamten *im Sinn des Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)*, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, enthalten, soweit diese zur Ausweisleistung dienstlich erforderlich sind:

1. bis 9.

(4) Treten Umstände ein, die eine Änderung der auf dem Dienstausweis enthaltenen *personenbezogene* Daten erforderlich machen, ist der Dienstausweis vom Beamten der ausstellenden Dienstbehörde zu übermitteln und hat diese entweder von Amts wegen (Abs. 1) oder auf Antrag (Abs. 3) einen neuen Dienstausweis auszustellen oder den Dienstausweis einzuziehen.

Geltende Fassung

§ 35. (2) Ist eine Dienstverhinderung des Beamten im Sinn des § 31 Abs. 1 oder eine Pflegefreistellung im Sinn des § 61 ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (zB Dienstunfähigkeit oder Pflegefreistellung infolge eines Verkehrsunfalles mit Fremderschulden), hat dies der Beamte dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung oder die Pflegefreistellung auf das schädigende Einwirken eines nahen Angehörigen (§ 61 Abs. 5) zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Magistrats hat der Beamte sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde Wien erforderliche Daten bekannt zu geben.

§ 43. (2) Die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien ist insoweit zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinn des Art. 4 Z 2 der *Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung)*, *ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016*, ermächtigt, als es sich um Daten handelt, die ihrer Art nach auch von den Trägern der Sozialversicherung zur Abwicklung der Krankenversicherung verarbeitet werden dürfen, und die Verarbeitung dieser Daten zur Erfüllung der der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Insbesondere ist die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien auch berechtigt, die bei ihr einlangenden Krankmeldungen zum Zweck der Krankenkontrolle (§ 456 Abs. 1 erster Satz ASVG) zu verarbeiten (Art. 4 Z 2 Datenschutz-Grundverordnung), die Versicherungsnummer nach § 31 Abs. 4 Z 1 ASVG in der elektronischen Datenverarbeitung zu verarbeiten und Daten über den Bezug bzw. die Einstellung des Kinderbetreuungsgeldes an den Magistrat zu übermitteln.

§ 53c. (2) Einem männlichen Beamten, der in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) eine Frühkarenz *im Ausmaß* von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

Vorgeschlagene Fassung

§ 35. (2) Ist eine Dienstverhinderung des Beamten im Sinn des § 31 Abs. 1 oder eine Pflegefreistellung im Sinn des § 61 ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (zB Dienstunfähigkeit oder Pflegefreistellung infolge eines Verkehrsunfalles mit Fremderschulden), hat dies der Beamte dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung oder die Pflegefreistellung auf das schädigende Einwirken eines nahen Angehörigen (§ 61 Abs. 5) zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Magistrats hat der Beamte sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde Wien erforderliche *personenbezogene* Daten *und besondere Kategorien personenbezogener Daten* bekannt zu geben.

§ 43. (2) Die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien ist insoweit zur Verarbeitung personenbezogener Daten *und besonderer Kategorien personenbezogener Daten* im Sinn des Art. 4 Z 2 der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, als es sich um Daten handelt, die ihrer Art nach auch von den Trägern der Sozialversicherung zur Abwicklung der Krankenversicherung verarbeitet werden dürfen, und die Verarbeitung dieser Daten zur Erfüllung der der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Insbesondere ist die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien auch berechtigt, die bei ihr einlangenden Krankmeldungen zum Zweck der Krankenkontrolle (§ 456 Abs. 1 erster Satz ASVG) zu verarbeiten (Art. 4 Z 2 Datenschutz-Grundverordnung), die Versicherungsnummer nach § 31 Abs. 4 Z 1 ASVG in der elektronischen Datenverarbeitung zu verarbeiten und Daten über den Bezug bzw. die Einstellung des Kinderbetreuungsgeldes an den Magistrat zu übermitteln.

§ 53c. (2) Einem männlichen Beamten, der in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) eine Frühkarenz *in der ununterbrochenen Dauer* von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

Geltende Fassung

(3) Einem Beamten, der ein Kind, welches das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf sein Ansuchen eine Frühkarenz *im Ausmaß* von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren. Die Frühkarenz beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Jänner 2018 zu verstehen.

§ 110b. (1) *Die Dienstgeberin ist zur Verarbeitung all jener personenbezogenen Daten des Beamten berechtigt, die zur Erfüllung der sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Verpflichtungen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere all jene Daten im Umfang der Anlage I SA015 der Standard- und Muster-Verordnung 2004, BGBl. II Nr. 312 in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung.*

(2) *Weiters ist die Dienstgeberin berechtigt, personenbezogene Daten des Beamten in anonymisierter Form zu Zwecken des Controllings sowie zur Erstellung steuerungsrelevanter Personalkennzahlen zu verarbeiten.*

Vorgeschlagene Fassung

(3) Einem Beamten, der ein Kind, welches das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf sein Ansuchen eine Frühkarenz *in der ununterbrochenen Dauer* von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren. Die Frühkarenz beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verweist, sind diese in der am 1. Juni 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juni 2018 zu verstehen.

§ 110b. (1) *Der Magistrat ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, unfallfürsorgerechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien (§ 1 Abs. 2) stehen, gestanden sind oder die Aufnahme in ein solches Rechtsverhältnis anstreben, im Sinn des Art. 4 Z 2 der Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten, soweit er diese Daten zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als Dienstbehörde und Dienstgeber benötigt oder diese zur Erfüllung der ihm obliegenden sonstigen rechtlichen Verpflichtungen erforderlich sind. Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.*

(2) *Die in Abs. 1 genannte Ermächtigung umfasst auch die Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten in anonymisierter Form zu Zwecken des Controllings, zur Erstellung steuerungsrelevanter Personalkennzahlen sowie zu statistischen Zwecken.*

(3) *Der Magistrat ist weiters ermächtigt, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten auf Ersuchen einer zuständigen Behörde gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. Nr. 165/1999, zu verarbeiten, wenn*

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

1. *schriftlich zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat,*
2. *dieses Ersuchen zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung oder des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergeht und*
3. *die Verarbeitung zu einem der in Z 2 genannten Zwecke erforderlich ist.*

§ 115o.

§ 115o.

Übergangsbestimmung zur 41. Novelle zur Dienstordnung 1994

§ 115p. *Die Verordnung des Stadtsenates vom 13. November 2001, Pr.Z. 576/01-M01, mit der die Dienstbekleidungsordnung 2001 – DBO 2001 erlassen wurde, ABl. Nr. 50, in der Fassung des Beschlusses des Stadtsenates vom 14. Juni 2016, Pr.Z. 01667-2016/0001-GIF, ABl. Nr. 26, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.*

Artikel II

Änderung der Besoldungsordnung 1994

§ 7. (1a) Abweichend von Abs. 1 vierter und fünfter Satz kann der Beamte schriftlich erklären, den Pensionsbeitrag für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung zur *Pflege* eines in § 28 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 genannten Kindes bis längstens zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder bis zu dessen späterem Schuleintritt, zur *Pflege* eines in § 55 Abs. 1 Z 1 der Dienstordnung 1994 genannten Kindes bis längstens zum Ablauf des 40. Lebensjahres des Kindes, oder für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 55a oder 61b der Dienstordnung 1994 von der unverminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten. Soweit dadurch die volle Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nicht überschritten wird, kann der Beamte auch erklären, den Pensionsbeitrag von der doppelten verminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten.

§ 38.

§ 7. (1a) Abweichend von Abs. 1 vierter und fünfter Satz kann der Beamte schriftlich erklären, den Pensionsbeitrag für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung zur *Betreuung* eines in § 28 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 genannten Kindes bis längstens zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder bis zu dessen späterem Schuleintritt, zur *Pflege* eines in § 55 Abs. 1 Z 1 der Dienstordnung 1994 genannten Kindes bis längstens zum Ablauf des 40. Lebensjahres des Kindes, oder für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 55a oder 61b der Dienstordnung 1994 von der unverminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten. Soweit dadurch die volle Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nicht überschritten wird, kann der Beamte auch erklären, den Pensionsbeitrag von der doppelten verminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten.

§ 38.

Urlaubsabgeltung für Nebengebühren

§ 38a. (1) *Die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsmesszulagegesetzes 1995 für die Ruhemesszulage anrechenbar erklärten Nebengebühren, die als monatliche Pauschale gewährt werden, gebühren während des Erholungsur-*

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

laubs in unverminderter Höhe.

(2) Als Urlaubsabgeltung für nicht als monatliche Pauschale gewährte Nebengebühren gemäß Abs. 1 gebührt dem Beamten ein Zuschlag im Ausmaß von 12 % dieser Nebengebühren. Die Urlaubsabgeltung ist monatlich gleichzeitig mit den Nebengebühren, für die der Zuschlag gebührt, auszus zahlen.

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. Jänner 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 49s.

§ 49s.

Übergangsbestimmung zur 55. Novelle zur Besoldungsordnung 1994

§ 49t. Die Verordnung des Stadisenates vom 14. Juni 2011, Pr.Z. 02265-2011/0001-GIF, über die Urlaubsabgeltung einzelverrechner Nebengebühren, ABl. Nr. 25, ist auf den mit 1. August 2018 beginnenden Bemessungszeitraum nicht mehr anzuwenden und tritt mit Ablauf des 30. September 2018 außer Kraft.

Artikel III

Änderung der Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 2. (7) Im Zusammenhang mit der erstmaligen Heranziehung eines Vertragsbediensteten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen sind die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien hierfür zuständigen Dienststellen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 des Strafrechtsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, ermächtigt. Diese Auskünfte sind nach ihrer Überprüfung von den zuständigen Dienststellen unverzüglich zu löschen.

§ 2. (7) Im Zusammenhang mit der erstmaligen Heranziehung eines Vertragsbediensteten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen sind die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien hierfür zuständigen Dienststellen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 und schriftlich dokumentierten Verarbeitung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 des Strafrechtsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, ermächtigt. Diese Auskünfte sind nach ihrer Überprüfung von den zuständigen Dienststellen unverzüglich zu löschen.

§ 4. (7) Ist eine Dienstverhinderung des Vertragsbediensteten im Sinn des § 13 Abs. 1 oder eine Pflegefreistellung im Sinn des § 37 ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (zB Dienstunfähigkeit oder Pflegefreistellung infolge eines Verkehrsunfalles mit Fremdverschulden), hat dies der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung oder die Pflegefreistellung auf das schädigende Einwirken eines nahen Angehörigen (§ 37 Abs. 5) zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Magistrats hat der Vertragsbedienstete sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde Wien erforder-

§ 4. (7) Ist eine Dienstverhinderung des Vertragsbediensteten im Sinn des § 13 Abs. 1 oder eine Pflegefreistellung im Sinn des § 37 ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (zB Dienstunfähigkeit oder Pflegefreistellung infolge eines Verkehrsunfalles mit Fremdverschulden), hat dies der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung oder die Pflegefreistellung auf das schädigende Einwirken eines nahen Angehörigen (§ 37 Abs. 5) zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Magistrats hat der Vertragsbedienstete sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde Wien erforderliche personenbezo-

Geltende Fassung

liche Daten bekannt zu geben.

§ 12.

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, - ausgenommen § 4 Abs. 7 erster Satz, § 7, § 41, §41a und § 49e Abs. 1 und 2 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. bis 7.

8. die Gemeinde Wien ihren nach dem 30. Juni 1948 geborenen männlichen Vertragsbediensteten und ihren nach dem 30. Juni 1953 geborenen weiblichen Vertragsbediensteten eine Pensionskassenzusage im Sinn des § 2 Z 1 des Betriebspensionsgesetzes – BPG, BGBl. Nr. 282/1990, zu erteilen hat.

Vorgeschlagene Fassung

gene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 und des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, bekannt zu geben.

§ 12.

Ärztliche Untersuchung

§ 12a. Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung des Vertragsbediensteten, so hat sich dieser auf Anordnung des Magistrats einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und an dieser, sofern es ihm zumutbar ist, mitzuwirken.

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, - ausgenommen § 4 Abs. 7 erster Satz, § 7, § 41, §41a und § 49e Abs. 1 und 2 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. bis 7.

8. die Gemeinde Wien ihren nach dem 30. Juni 1948 geborenen männlichen Vertragsbediensteten und ihren nach dem 30. Juni 1953 geborenen weiblichen Vertragsbediensteten eine Pensionskassenzusage im Sinn des § 2 Z 1 des Betriebspensionsgesetzes – BPG, BGBl. Nr. 282/1990, zu erteilen hat;

9. bei Anwendung des § 38a der Besoldungsordnung 1994 an die Stelle der für die Ruhegemüsszulage anrechenbar erklärten Nebengebühren die Nebengebühren im Sinn des § 19 Abs. 5 erster Satz treten und §§ 38a und 49a der Besoldungsordnung 1994 auch auf die in § 1 Abs. 2 Z 1 zweiter Fall und Z 6 genannten Bediensteten anzuwenden sind.

§ 22a. (1) § 43 der Dienstordnung 1994 findet auf den Vertragsbediensteten mit der Maßgabe Anwendung, dass die Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien auch berechtigt ist, dem Magistrat *personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten* über den Bezug des Rehabilitationsgeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer gleichwertigen Leistung der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien zu übermitteln und dass der Magistrat der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien auch eine Arbeits- und Entgeltbestätigung

§ 22a. (1) § 43 der Dienstordnung 1994 findet auf den Vertragsbediensteten mit der Maßgabe Anwendung, dass die Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien auch berechtigt ist, dem Magistrat Daten über den Bezug des Rehabilitationsgeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer gleichwertigen Leistung der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien zu übermitteln und dass der Magistrat der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien auch eine Arbeits- und Entgeltbestätigung zu übermitteln hat.

Geltende Fassung

§ 31c. (2) Einem männlichen Vertragsbediensteten, der in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) eine Frühkarenz *im Ausmaß* von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Einem Vertragsbediensteten, der ein Kind, welches das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf sein Ansuchen eine Frühkarenz *im Ausmaß* von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren. Die Frühkarenz beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

§ 62j.

Vorgeschlagene Fassung

zu übermitteln hat.

§ 31c. (2) Einem männlichen Vertragsbediensteten, der in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) eine Frühkarenz *in der ununterbrochenen Dauer* von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Einem Vertragsbediensteten, der ein Kind, welches das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf sein Ansuchen eine Frühkarenz *in der ununterbrochenen Dauer* von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren. Die Frühkarenz beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

§ 62j.

Übergangsbestimmung zur 50. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 62k. Die Verordnung des Stadtsenates vom 13. November 2001, Pr.Z. 576/01-M01, mit der die Dienstbekleidungsordnung 2001 – DBO 2001 erlassen wurde, ABl. Nr. 50, in der Fassung des Beschlusses des Stadtsenates vom 14. Juni 2016, Pr.Z. 01667-2016/0001-GIF, ABl. Nr. 26, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juni 2018 zu verstehen.

§ 66a. (1) Der Magistrat ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die

I. in einem in § 1 Abs. 1 oder 2 genannten Dienstverhältnis zur Gemeinde
Wien,

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Jänner 2018 zu verstehen.

§ 66a. (1) Die Dienstgeberin ist zur Verarbeitung all jener personenbezogenen Daten des Vertragsbediensteten berechtigt, die zur Erfüllung der sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Verpflichtungen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere all jene Daten im Umfang der Anlage I SA015 der Standard- und Muster-Verordnung 2004, BGBl. II Nr. 312 in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

2. in einem Ausbildungs- oder freien Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien oder
 3. in einem Dienstverhältnis zu einem Dritten, wobei der Dienstnehmer der Gemeinde Wien zur Dienstleistung überlassen wird,
- stehen oder gestanden sind, im Sinn des Art. 4 Z 2 der Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten, soweit er diese Daten zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als Dienstgeber benötigt oder diese zur Erfüllung der ihm obliegenden sonstigen rechtlichen Verpflichtungen erforderlich sind. Diese Ermächtigung gilt auch für Personen, die ein klinisch-praktisches Jahr gemäß § 35a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder ein sonstiges Pflichtpraktikum bei der Gemeinde Wien absolvieren, und bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Ermächtigung umfasst auch die Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten in anonymisierter Form zu Zwecken des Controllings, zur Erstellung steuerungsrelevanter Personalkennzahlen sowie zu statistischen Zwecken.
 - (3) Der Magistrat ist weiters ermächtigt, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten auf Ersuchen einer zuständigen Behörde gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. Nr. 165/1999, zu verarbeiten, wenn
 1. schriftlich zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat,
 2. dieses Ersuchen zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung oder des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergeht und
 3. die Verarbeitung zu einem der in Z 2 genannten Zwecke erforderlich ist.

(2) Weiters ist die Dienstgeberin berechtigt, personenbezogene Daten des Vertragsbediensteten in anonymisierter Form zu Zwecken des Controllings sowie zur Erstellung steuerungsrelevanter Personalkennzahlen zu verarbeiten.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch in Bezug auf die in § 1 Abs. 2 genannten Bediensteten.

Artikel IV

Änderung des Wiener Bedienstetengesetzes

§ 3. (6) Abs. 5 gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis

1. im Zusammenhang mit Tätigkeiten in einem Büro einer Präsidentin

§ 3. (6) Abs. 5 gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis

1. im Zusammenhang mit Tätigkeiten in einem Büro einer Präsidentin bzw.

Geltende Fassung

bzw. eines Präsidenten des Landtags, eines Mitglieds des Stadtsenates, einer Bezirksvorsteherin bzw. eines Bezirksvorstehers oder in einem Klub des Wiener Gemeinderates begründet wird, wobei die Befristung die jeweilige Funktionsperiode des Gemeinderates oder der Bezirksvertretung um bis zu drei Monate überschreiten kann, oder

2.

In den Fällen der Z 1 und 2 können Dienstverhältnisse mehrmals auf bestimmte Zeit verlängert werden.

(9) Im Zusammenhang mit der erstmaligen Heranziehung einer bzw. eines Bediensteten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen sind die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien hierfür zuständigen Dienststellen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 des Strafrechtsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, ermächtigt. Diese Auskünfte sind nach ihrer Überprüfung von den zuständigen Dienststellen unverzüglich zu löschen.

Vorgeschlagene Fassung

eines Präsidenten des Landtags, eines Mitglieds des Stadtsenates, einer Bezirksvorsteherin bzw. eines Bezirksvorstehers oder in einem Klub des Wiener Gemeinderates, jeweils befristet bis zum letzten Tag des dritten vollen Kalendermonats nach dem Ende der jeweiligen Funktionsperiode des Gemeinderates oder der Bezirksvertretung, begründet oder verlängert wird oder

2.

In den Fällen der Z 1 und 2 können Dienstverhältnisse mehrmals auf bestimmte Zeit verlängert werden.

(9) Im Zusammenhang mit der erstmaligen Heranziehung einer bzw. eines Bediensteten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen sind die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien hierfür zuständigen Dienststellen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 des Strafrechtsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, ermächtigt. Diese Auskünfte sind nach ihrer Überprüfung von den zuständigen Dienststellen unverzüglich zu löschen.

§ 20. (2) Ist eine Dienstverhinderung der bzw. des Bediensteten im Sinn des § 38 Abs. 1 oder eine Pflegefreistellung im Sinn des § 60 ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (z. B. Dienstunfähigkeit oder Pflegefreistellung infolge eines Verkehrsunfalles mit Fremdverschulden), hat dies die bzw. der Bedienstete der Dienstgeberin unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung oder die Pflegefreistellung auf das schädigende Einwirken einer bzw. eines nahen Angehörigen (§ 60 Abs. 7) zurückzuführen ist. Auf Verlangen der Dienstgeberin hat die bzw. der Bedienstete sämtliche Unterlagen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde Wien erforderliche Daten bekannt zu geben.

§ 37.

Ärztliche Untersuchung

§ 37a. Bestehen berechnete Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen

§ 20. (2) Ist eine Dienstverhinderung der bzw. des Bediensteten im Sinn des § 38 Abs. 1 oder eine Pflegefreistellung im Sinn des § 60 ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (z. B. Dienstunfähigkeit oder Pflegefreistellung infolge eines Verkehrsunfalles mit Fremdverschulden), hat dies die bzw. der Bedienstete der Dienstgeberin unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung oder die Pflegefreistellung auf das schädigende Einwirken einer bzw. eines nahen Angehörigen (§ 60 Abs. 7) zurückzuführen ist. Auf Verlangen der Dienstgeberin hat die bzw. der Bedienstete sämtliche Unterlagen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde Wien erforderliche personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 und des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, bekannt zu geben.

§ 37.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung der bzw. des Bediensteten, so hat sich diese bzw. dieser auf Anordnung des Magistrats einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und an dieser, sofern es ihr bzw. ihm zumutbar ist, mitzuwirken.

§ 41. (2) Dienstaussweise können folgende Daten der bzw. des Bediensteten enthalten, soweit diese zur Ausweisleistung dienstlich erforderlich sind:

1. bis 9.

(4) Endet das Dienstverhältnis oder treten Umstände ein, die eine Änderung der auf dem Dienstaussweis enthaltenen Daten erforderlich machen, ist der Dienstaussweis von der bzw. dem Bediensteten unverzüglich abzugeben.

§ 43. (2) Die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien ist insoweit zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinn des Art. 4 Z 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ermächtigt, als es sich um Daten handelt, die ihrer Art nach auch von den Trägerinnen und Trägern der Sozialversicherung zur Abwicklung der Krankenversicherung verarbeitet werden dürfen, und die Verarbeitung dieser Daten zur Erfüllung der der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Insbesondere ist die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien übertrageneinlangenden Krankmeldungen zum Zweck der Krankenkontrolle (§ 456 Abs. 1 erster Satz ASVG) zu verarbeiten (Art. 4 Z 2 Datenschutz-Grundverordnung), die die Versicherungsnummer nach § 31 Abs. 4 Z 1 ASVG in der elektronischen Datenverarbeitung zu verarbeiten und Daten über den Bezug bzw. die Einstellung der Kinderbetreuungsgeldes sowie des Rehabilitationsgeldes an die Dienstgeberin zu übermitteln.

§ 52. (2) Einem Bediensteten, der in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes

§ 41. (2) Dienstaussweise können folgende personenbezogene Daten der bzw. des Bediensteten enthalten, soweit diese zur Ausweisleistung dienstlich erforderlich sind:

1. bis 9.

(4) Endet das Dienstverhältnis oder treten Umstände ein, die eine Änderung der auf dem Dienstaussweis enthaltenen personenbezogene Daten erforderlich machen, ist der Dienstaussweis von der bzw. dem Bediensteten unverzüglich abzugeben.

§ 43. (2) Die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien ist insoweit zur Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 4 Z 2 der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, als es sich um Daten handelt, die ihrer Art nach auch von den Trägerinnen und Trägern der Sozialversicherung zur Abwicklung der Krankenversicherung verarbeitet werden dürfen, und die Verarbeitung dieser Daten zur Erfüllung der der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Insbesondere ist die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien auch berechtigt, die bei ihr einlangenden Krankmeldungen zum Zweck der Krankenkontrolle (§ 456 Abs. 1 erster Satz ASVG) zu verarbeiten (Art. 4 Z 2 Datenschutz-Grundverordnung), die Versicherungsnummer nach § 31 Abs. 4 Z 1 ASVG in der elektronischen Datenverarbeitung zu verarbeiten und Daten über den Bezug bzw. die Einstellung des Kinderbetreuungsgeldes sowie des Rehabilitationsgeldes an die Dienstgeberin zu übermitteln.

§ 52. (2) Einem Bediensteten, der in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der

Geltende Fassung

(der Kinder) eine Frühkarenz im *Ausmaß* von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Einer bzw. einem Bediensteten, die bzw. der ein Kind, welches das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf ihr bzw. sein Ansuchen eine Frühkarenz im *Ausmaß* von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren. Die Frühkarenz beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

§ 76. (3) Dem Einreichungsplan für das Gehaltsschema W2 sind folgende mit besonderen Erschwernissen verbundene Berufsfamilien und Modellfunktionen zugeordnet:

1. bis 6.

§ 87. (1) Für jeden Tag bzw. für jede Schicht bzw. für jeden Dienst der höher bewerteten Verwendung gebührt der bzw. dem Bediensteten eine Aufzahlung. Die Höhe der Aufzahlung beträgt ein *Dreißigstel* der Differenz zwischen dem Gehalt, das der bzw. dem Bediensteten auf Grund ihrer bzw. seiner besoldungsrechtlichen Stellung gebührt, und dem Gehalt, das ihr bzw. ihm bei Einreichung in das höhere Gehaltsband gebühren würde (Vergleichsgehalt). Der Vergleichsgehalt entspricht dem Gehalt jener Gehaltsstufe, die sich bei Berücksichtigung der gesamten für die aktuelle besoldungsrechtliche Stellung maßgebenden Dienstzeit im höheren Gehaltsband ergibt.

§ 95. (2) Vergütungen sind:

1. bis 6.

7.

§ 101.

Vorgeschlagene Fassung

Kinder) eine Frühkarenz in der *ununterbrochenen Dauer* von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Einer bzw. einem Bediensteten, die bzw. der ein Kind, welches das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf ihr bzw. sein Ansuchen eine Frühkarenz in der *ununterbrochenen Dauer* von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren. Die Frühkarenz beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

§ 76. (3) Dem Einreichungsplan für das Gehaltsschema W2 sind folgende mit besonderen Erschwernissen verbundene Berufsfamilien und Modellfunktionen zugeordnet:

1. bis 6.

7. *Parkraumüberwachung, bestehend aus der Modellfunktion*

Parkraumüberwachung-Kontrollorgan

§ 87. (1) Für jeden Tag bzw. für jede Schicht bzw. für jeden Dienst der höher bewerteten Verwendung gebührt der bzw. dem Bediensteten eine Aufzahlung. Die Höhe der Aufzahlung beträgt ein *Einundzwanzigstel* der Differenz zwischen dem Gehalt, das der bzw. dem Bediensteten auf Grund ihrer bzw. seiner besoldungsrechtlichen Stellung gebührt, und dem Gehalt, das ihr bzw. ihm bei Einreichung in das höhere Gehaltsband gebühren würde (Vergleichsgehalt). Der Vergleichsgehalt entspricht dem Gehalt jener Gehaltsstufe, die sich bei Berücksichtigung der gesamten für die aktuelle besoldungsrechtliche Stellung maßgebenden Dienstzeit im höheren Gehaltsband ergibt.

§ 95. (2) Vergütungen sind:

1. bis 6.

6a. *Vergütungen für den spitalsärztlichen Dienst (§ 101a);*

7.

§ 101.

Vergütungen für den spitalsärztlichen Dienst

§ 101a. (1) *Ärztinnen und Ärzten der Unternehmung Wiener Krankenanstal-*

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

tenverbund (einschließlich Fach- und Oberärztinnen und Fach- und Oberärzten, ausgenommen Ärztlichen Abteilungs- oder Institutsvorständinnen, Ärztlichen Abteilungs- oder Institutsvorständen sowie Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren), die an einer Zentralen Notaufnahme oder an einem Notarzteinsatzfahrzeug Dienst versehen, gebührt für jede in der Normalarbeitszeit gelegene Arbeitsstunde, sofern sie nicht im Rahmen eines verlängerten Dienstes gemäß § 4 des Krankenanstaltenarbeitszeitgesetzes – KA-AZG, BGBI. I Nr. 8/1997, erbracht wird, eine Vergütung in der Höhe von 5,19 Euro je Stunde.

(2) Den Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie (und Neurologie), für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin (einschließlich Oberärztinnen und Oberärzten, ausgenommen Ärztlichen Abteilungs- oder Institutsvorständinnen, Ärztlichen Abteilungs- oder Institutsvorständen sowie Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren), die in einer Einrichtung der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund klinisch tätig sind, gebührt eine monatliche Vergütung in der Höhe von 604,68 Euro.

§ 103. (2) Als Urlaubsabgeltung für nicht als monatliche Pauschale gewährte Vergütungen gemäß Abs. 1 gebührt der bzw. dem Bediensteten ein Vergütungszuschlag im Ausmaß von 12 % dieser Vergütungen. Die Urlaubsabgeltung ist monatlich gleichzeitig mit den Vergütungen, für die der Vergütungszuschlag gebührt, auszuführen.

(3) Abs. 1 und 2 sind auch auf die in § 1 Abs. 2 Z 1 und 4 genannten Bediensteten anzuwenden.

§ 105. (3) Für die Vergütung gemäß § 102 gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß. Vergütungen gemäß den §§ 96 bis 101a gebühren der bzw. dem teilzeitbeschäftigten Bediensteten in dem Ausmaß, in dem sie bzw. er die dafür vorgesehenen Voraussetzungen trotz Teilzeitbeschäftigung erfüllt.

§ 106. (1) Eine Dienstfreistellung gemäß § 69 Abs. 1 bewirkt die Kürzung des Monatsbezuges, die dem prozentuellen Ausmaß der Normalarbeitszeit (Lehrverpflichtung) entspricht, die im betreffenden Kalenderjahr (Schuljahr) durch die Dienstfreistellung entfallen soll, mindestens jedoch um 25 %. Während der Dienstfreistellung besteht kein Anspruch auf Überstunden- und Mehrstundenvergütungen gemäß § 98; der Anspruch auf Vergütungen gemäß §§ 96, 97 und 99 bis 101a besteht nur in dem Ausmaß, in dem die dafür vorgesehenen Voraussetzungen trotz

§ 103. (2) Als Urlaubsabgeltung für nicht als monatliche Pauschale gewährte Vergütungen gemäß Abs. 1 gebührt der bzw. dem Bediensteten ein Vergütungszuschlag im Ausmaß von 12 % dieser Vergütungen. Die Urlaubsabgeltung ist monatlich gleichzeitig mit den Vergütungen, für die der Vergütungszuschlag gewährt wird, auszuführen.

§ 105. (3) Für die Vergütung gemäß § 102 gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß. Vergütungen gemäß den §§ 96 bis 101 gebühren der bzw. dem teilzeitbeschäftigten Bediensteten in dem Ausmaß, in dem sie bzw. er die dafür vorgesehenen Voraussetzungen trotz Teilzeitbeschäftigung erfüllt.

§ 106. (1) Eine Dienstfreistellung gemäß § 69 Abs. 1 bewirkt die Kürzung des Monatsbezuges, die dem prozentuellen Ausmaß der Normalarbeitszeit (Lehrverpflichtung) entspricht, die im betreffenden Kalenderjahr (Schuljahr) durch die Dienstfreistellung entfallen soll, mindestens jedoch um 25 %. Während der Dienstfreistellung besteht kein Anspruch auf Überstunden- und Mehrstundenvergütungen gemäß § 98; der Anspruch auf Vergütungen gemäß §§ 96, 97 und 99 bis 101 besteht nur in dem Ausmaß, in dem die dafür vorgesehenen

Geltende Fassung

Voraussetzungen trotz der Dienstfreistellung erfüllt sind. Eine allfällige Vergütung gemäß § 102 ist im selben Ausmaß wie der Monatsbezug zu kürzen.

§ 107. (2) Für eine allfällige Vergütung gemäß § 102 gilt Abs. 1 sinngemäß. Vergütungen gemäß den §§ 96 bis 101 stehen für die Rahmenzeit außerhalb des Freijahres bzw. Frei Quartals ungeschmälert zu. Für die Zeit des Freijahres bzw. Frei Quartals entfällt der Anspruch auf diese Vergütungen; dies gilt nicht für die Zeit, während der die bzw. der Bedienstete gemäß § 67 Abs. 6 Z 1 bei der Gemeinde Wien Dienst leistet.

§ 108. (1) Der bzw. dem Bediensteten, die bzw. der gemäß § 57 beschäftigt wird, gebührt für jeden Monat, in dem sie bzw. er zur Dienstleistung herangezogen wird, eine Abgeltung im Ausmaß des ihrer bzw. seiner tatsächlichen Beschäftigung entsprechenden Teils des um den Kinderbeitrag verminderten Monatsbezuges zuzüglich eines Sonderzahlungsanteiles im Ausmaß von einem Sechstel des sich so ergebenden Betrages. Eine allfällige Vergütung gemäß § 102 gebührt ebenfalls in dem der tatsächlichen Beschäftigung entsprechenden Teil, jedoch ohne Sonderzahlungsanteil. Vergütungen gemäß den §§ 96 bis 101 gebühren der bzw. dem während der Eltern-Karenz beschäftigten Bediensteten in dem Ausmaß, in dem sie bzw. er die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

§ 110. (3) *Der Ärztin bzw. dem Arzt in Ausbildung gebührt für jeden in der Zentralen Notaufnahme einer Krankenanstalt des Wiener Krankenanstaltenverbandes geleisteten Dienst eine Aufzahlung in der Höhe eines Dreifünftels der Differenz zwischen dem Gehalt gemäß Abs. 2 und dem ihrer bzw. seiner Einstufung entsprechenden Gehaltsbetrag der nachstehenden Tabelle.*

in der Gehaltsstufe	Euro
01	3.938,25
02	4.081,51
03	4.265,71
04	4.316,87

Für die Aufzahlungen gilt § 87 Abs. 3 sinngemäß.

(4) Für Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung sind § 75 Abs. 3 bis 8 sowie §§ 79 bis 85, 93 bis 101, 103 bis 105 und 113 sinngemäß anzuwenden. Vergütungen im Sinn des § 95 gebühren unter den in den §§ 96 bis 101 oder einer auf Grund dieser Gesetzesstellen ergangenen Verordnung des Stadtsenates vorgese-

Vorgeschlagene Fassung

der Dienstfreistellung erfüllt sind. Eine allfällige Vergütung gemäß § 102 ist im selben Ausmaß wie der Monatsbezug zu kürzen.

§ 107. (2) Für eine allfällige Vergütung gemäß § 102 gilt Abs. 1 sinngemäß. Vergütungen gemäß den §§ 96 bis 101a stehen für die Rahmenzeit außerhalb des Freijahres bzw. Frei Quartals ungeschmälert zu. Für die Zeit des Freijahres bzw. Frei Quartals entfällt der Anspruch auf diese Vergütungen; dies gilt nicht für die Zeit, während der die bzw. der Bedienstete gemäß § 67 Abs. 6 Z 1 bei der Gemeinde Wien Dienst leistet.

§ 108. (1) Der bzw. dem Bediensteten, die bzw. der gemäß § 57 beschäftigt wird, gebührt für jeden Monat, in dem sie bzw. er zur Dienstleistung herangezogen wird, eine Abgeltung im Ausmaß des ihrer bzw. seiner tatsächlichen Beschäftigung entsprechenden Teils des um den Kinderbeitrag verminderten Monatsbezuges zuzüglich eines Sonderzahlungsanteiles im Ausmaß von einem Sechstel des sich so ergebenden Betrages. Eine allfällige Vergütung gemäß § 102 gebührt ebenfalls in dem der tatsächlichen Beschäftigung entsprechenden Teil, jedoch ohne Sonderzahlungsanteil. Vergütungen gemäß den §§ 96 bis 101a gebühren der bzw. dem während der Eltern-Karenz beschäftigten Bediensteten in dem Ausmaß, in dem sie bzw. er die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

§ 110. (3) Für Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung sind § 75 Abs. 3 bis 8 sowie §§ 79 bis 85, 93 bis 101, § 101a Abs. 1, §§ 103 bis 105 und 113 sinngemäß anzuwenden. Vergütungen im Sinn des § 95 gebühren unter den in den §§ 96 bis 101 und 101a Abs. 1 oder einer auf Grund dieser Gesetzesstellen ergangenen Ver-

Geltende Fassung

henen Voraussetzungen.

§ 112. (2) Neben dem Gehalt gemäß Abs. 1 gebühren keine sonstigen Bezugsbestandteile (§ 75 Abs. 2) und keine Vergütungen im Sinn des § 95. § 75 Abs. 3 bis 5 sowie die §§ 82 bis 84 und 113 sind sinngemäß anzuwenden. § 93 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bis zur Dauer von höchstens sechs Wochen besteht. § 94 ist nicht anzuwenden.

§ 126. Die §§ 116 bis 121, 123, 124 und 125 finden auch auf die in § 1 Abs. 2 Z 1 und 3 bis 5 genannten Bediensteten Anwendung.

§ 136. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Jänner 2018 zu verstehen.

§ 138. Folgende Beschlüsse des Gemeinderates oder des Stadtsenates, die für Bedienstete nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gelten, sind auf Bedienstete nach diesem Gesetz solange sinngemäß anzuwenden, bis diese geändert werden oder entsprechende Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden:

1. bis 4.

5. Beschluss des Stadtsenates über den Zusatzurlaub wegen konkreter Belastung der Gesundheit vom 13. Dezember 2011, Pr.Z. 04311-2011/0001-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/2011.

Vorgeschlagene Fassung

ordnung des Stadtsenates vorgesehenen Voraussetzungen.

§ 112. (2) Neben dem Gehalt gemäß Abs. 1 gebühren keine sonstigen Bezugsbestandteile (§ 75 Abs. 2) und keine Vergütungen im Sinn des § 95. § 75 Abs. 3 bis 5 sowie die §§ 82 bis 84 und 113 sind sinngemäß anzuwenden. § 93 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bis zur Dauer von höchstens sechs Wochen besteht. § 94 ist nicht anzuwenden. *Im Rahmen eines Pflichtenpraktikums ist § 105 sinngemäß anzuwenden.*

§ 126. Die §§ 116 bis 125 finden auch auf die in § 1 Abs. 2 Z 1 und 3 bis 5 genannten Bediensteten Anwendung.

§ 136. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juni 2018 zu verstehen.

§ 138. Folgende Beschlüsse des Gemeinderates oder des Stadtsenates, die für Bedienstete nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gelten, sind auf Bedienstete nach diesem Gesetz solange sinngemäß anzuwenden, bis diese geändert werden oder entsprechende Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden:

1. bis 4.

5. Beschluss des Stadtsenates über den Zusatzurlaub wegen konkreter Belastung der Gesundheit vom 13. Dezember 2011, Pr.Z. 04311-2011/0001-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/2011;

6. *Beschluss des Stadtsenates betreffend Leistungszulage für hauptberufliche Ärztliche Direktorinnen und Direktoren in großen Krankenanstalten vom 28. Jänner 1997, Pr.Z. 3/97-M01, in der Fassung des Beschlusses des Stadtsenates vom 12. Juni 2018, Zl. 347795-2018-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. XX/2018;*

7. *Beschluss des Stadtsenates betreffend die Regelung der Entschädigungen für Dienstleistungen bei Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren vom 27. April 1999, Pr.Z. 237/99-M01, in der Fassung des Beschlusses des Stadtsenates vom 16. Juni 2015, Pr.Z. 01497-2015/0001-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 27/2015;*

8. *Beschluss des Stadtsenates betreffend die Regelung über die Abgeltung*

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- von Prüfungstätigkeiten aufgrund des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des MTD-Gesetzes, des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes, des Hebammengesetzes, des Fachhochschul-Studiengesetzes und des Sanitätsgesetzes vom 13. September 1994, Pr.Z. 3087/94, in der Fassung des Beschlusses des Stadtsenates vom 15. Mai 2018, Zl. 351427-2018-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/2018;
9. Beschluss des Stadtsenates betreffend die Regelung über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten an städtischen Privatschulen vom 12. April 1983, Pr.Z. 1029, in der Fassung des Beschlusses des Stadtsenates vom 15. Mai 2018, Zl. 257937-2018-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/2018;
10. Beschluss des Stadtsenates betreffend die Abgeltung für das Verfassen von Lernbehelfen und Prüfungsfragen vom 17. Mai 2011, Pr.Z. 00718-2011/0001-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/2011;
11. Beschluss des Stadtsenates betreffend die Entschädigungen für Viemessen (Beschluss des Stadtsenates vom 25. Jänner 1994, Pr.Z. 197/94, in der Fassung des Beschlusses des Stadtsenates vom 16. Juni 1998, Pr.Z. 438/98).

§ 141. (1) Die Dienstgeberin ist zur Verarbeitung all jener personenbezogenen Daten der bzw. des Bediensteten berechtigt, die zur Erfüllung der sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Verpflichtungen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere all jene Daten im Umfang der Anlage I S4015 der Standard- und Muster-Verordnung 2004, BGBl. II Nr. 312 in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung.

§ 141. (1) Der Magistrat ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die

1. in einem in § 1 genannten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien,
2. in einem Ausbildungs- oder freien Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien oder
3. in einem Dienstverhältnis zu einem Dritten, wobei die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer der Gemeinde Wien zur Dienstleistung überlassen wird,

stehen, gestanden sind oder die Aufnahme in ein solches Rechtsverhältnis anstreben, im Sinn des Art. 4 Z 2 der Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten, soweit er diese Daten zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als Dienstgeber benötigt oder diese zur Erfüllung der ihm obliegenden sonstigen rechtlichen Verpflichtungen erforderlich sind. Diese Ermächtigung gilt

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

auch für Personen, die ein klinisch-praktisches Jahr gemäß § 35a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder ein sonstiges Pflichtpraktikum bei der Gemeinde Wien absolvieren und bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Weiters ist die Dienstgeberin berechtigt, personenbezogene Daten der bzw. des Bediensteten in anonymisierter Form zu Zwecken des Controllings sowie zur Erstellung steuerungsrelevanter Personalkennzahlen zu verarbeiten.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch in Bezug auf die in § 1 Abs. 2 genannten Bediensteten.

(2) Die in Abs. 1 genannte Ermächtigung umfasst auch die Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten in anonymisierter Form zu Zwecken des Controllings, zur Erstellung steuerungsrelevanter Personalkennzahlen sowie zu statistischen Zwecken.

(3) Der Magistrat ist weiters ermächtigt, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten auf Ersuchen einer zuständigen Behörde gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. Nr. 165/1999, zu verarbeiten, wenn

- 1. schriftlich zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat,*
- 2. dieses Ersuchen zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung oder des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergeht und*
- 3. die Verarbeitung zu einem der in Z 2 genannten Zwecke erforderlich ist.*

Artikel V

Änderung der Pensionsordnung 1995

§ 1a. (1) Der Magistrat ist ermächtigt, personenbezogene Daten, deren Kenntnis für die Berechnung der Höhe des Ruhe- oder Versorgungsbezuges erforderlich ist, von den Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, von den Trägern der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln und zu verarbeiten. Die Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, dem Magistrat über Verlangen diese personenbezogenen Daten zu übermitteln.

§ 1a. (1) Der Magistrat ist ermächtigt, personenbezogene Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, deren Kenntnis für die Berechnung der Höhe des Ruhe- oder Versorgungsbezuges erforderlich ist, von den Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, von den Trägern der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln und zu verarbeiten. Die Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, dem Magistrat über Verlangen diese personenbezogenen Daten zu

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

übermitteln. Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VI

Änderung des Ruhe- und Versorgungszulagegesetzes 1995

§ 2. (1)

§ 2. (1)

(1a) Als für die Ruhegenusszulage anrechenbare Nebengebühr im Sinn dieses Gesetzes gilt auch die Urlaubsabgeltung gemäß § 38a Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55.

§ 5. (5) Ist im ruhegenussfähigen Monatsbezug (§ 5 der Pensionsordnung 1995 in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung) oder in der Ruhegenussberechnungsgrundlage (§ 4 der Pensionsordnung 1995 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung) eines Beamten eine Dienstzulage für leitende Beamte (§ 45 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55) enthalten, so gebührt dem Beamten keine Ruhegenusszulage.

§ 5. (5) Ist im ruhegenussfähigen Monatsbezug (§ 5 der Pensionsordnung 1995 in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung) oder in der Ruhegenussberechnungsgrundlage (§ 4 der Pensionsordnung 1995 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung) eines Beamten eine Dienstzulage für leitende Beamte (§ 45 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994) enthalten, so gebührt dem Beamten keine Ruhegenusszulage.

§ 13. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juli 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 13. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VII

Änderung des Wiener Personalvertretungsgesetzes

§ 39. (2) Folgende Maßnahmen bedürfen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, der Zustimmung der Personalvertretung:

§ 39. (2) Folgende Maßnahmen bedürfen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, der Zustimmung der Personalvertretung:

1.

1.

2. Einführung neuer Arbeitsmethoden, Änderungen in der Gestaltung der Arbeitsplätze, insbesondere auch Änderungen auf Grund des Einsatzes neuer technologischer Mittel und Systeme. Dazu zählen insbesondere die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung von Daten der Bediensteten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen. Eine

2. Einführung neuer Arbeitsmethoden, Änderungen in der Gestaltung der Arbeitsplätze, insbesondere auch Änderungen auf Grund des Einsatzes neuer technologischer Mittel und Systeme. Dazu zählen insbesondere die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung von personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten der Bediensteten im Sinn des Art. 4 Z 1 und des Art. 9 Abs. 1 der

Geltende Fassung

Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsstellung oder Dienstvertrag ergeben.

3. bis 14.

(7) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat der Personalvertretung unverzüglich nachweislich (z. B. per E-Mail) mitzuteilen:

1. bis 8.

9. Abschluss von Zuweisungsverträgen, einschließlich der in § 8 Abs. 1 Z 1 bis 5 W-ZWG genannten Daten;

10. bis 22.

(11) Der Magistrat ist berechtigt, den Organen der Personalvertretung personenbezogene Daten der Bediensteten zu übermitteln, die für die Wahrnehmung der diesen Organen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Dazu gehören insbesondere Daten, die für die Beurteilung dienst- und besoldungsrechtlicher Ansprüche maßgebend sind, einschließlich der Wohnadresse und des Personenstandes. Die Personalvertreterinnen und Personalvertreter sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen übermittelten Daten verpflichtet.

§ 50. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VIII

Änderung des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes

§ 4a.

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsstellung oder Dienstvertrag ergeben.

3. bis 14.

(7) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat der Personalvertretung unverzüglich nachweislich (z. B. per E-Mail) mitzuteilen:

1. bis 8.

9. Abschluss von Zuweisungsverträgen, einschließlich der in § 8 Abs. 1 Z 1 bis 5 W-ZWG genannten personenbezogene Daten;

10. bis 22.

(11) Der Magistrat ist berechtigt, den Organen der Personalvertretung personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten der Bediensteten zu übermitteln, die für die Wahrnehmung der diesen Organen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Dazu gehören insbesondere personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten, die für die Beurteilung dienst- und besoldungsrechtlicher Ansprüche maßgebend sind, einschließlich der Wohnadresse und des Personenstandes. Die Personalvertreterinnen und Personalvertreter sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen übermittelten Daten verpflichtet.

§ 50. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4a.
Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§ 4b. *Die Präsidentin oder der Präsident ist als Verantwortlicher gemäß*

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, ermächtigt, die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der Mitglieder, der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger sowie des sonstigen Personals des Verwaltungsgerichts im Sinn des Art. 4 Z 2 der Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten, soweit sie oder er diese Daten zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte und Pflichten als Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter (§ 4) sowie hinsichtlich der Mitglieder und der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger als Dienstbehörde (§ 4a) benötigt. Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

§ 12. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen sind von der Landesregierung eine Disziplinaranwältin oder ein Disziplinaranwalt sowie die erforderliche Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu bestellen. Die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt (die Stellvertreterinnen und Stellvertreter) müssen rechtskundige Beamtinnen und Beamte der Gemeinde Wien sein und dürfen dem Verwaltungsgericht nicht angehören. Beamtinnen und Beamte dürfen nur dann zur Disziplinaranwältin oder zum Disziplinaranwalt (zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter) bestellt werden, wenn sie disziplinar unbescholten sind und gegen sie kein Disziplinarverfahren anhängig ist. Jede Beamtin und jeder Beamte hat der Bestellung Folge zu leisten.

(3) Das Amt als Disziplinaranwältin oder Disziplinaranwalt und als Stellvertreterin oder Stellvertreter ruht bei Vorliegen der in § 86 Abs. 4 DO 1994 genannten Gründe. Ruht das Amt länger als drei Monate, ist eine Neubestellung für die restliche Dauer des Ruhens vorzunehmen.

(4) Das Amt als Disziplinaranwältin oder Disziplinaranwalt (als Stellvertre-

§ 12. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen sind von der Landesregierung eine Disziplinaranwältin oder ein Disziplinaranwalt sowie die erforderliche Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu bestellen. Die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt (die Stellvertreterinnen und Stellvertreter) müssen rechtskundige Beamtinnen und Beamte bzw. rechtskundige Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien sein und dürfen dem Verwaltungsgericht nicht angehören. Beamtinnen und Beamte dürfen nur dann zur Disziplinaranwältin oder zum Disziplinaranwalt (zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter) bestellt werden, wenn sie disziplinar unbescholten sind und gegen sie kein Disziplinarverfahren anhängig ist. Jede Beamtin und jeder Beamte bzw. jede und jeder Vertragsbedienstete hat der Bestellung Folge zu leisten.

(3) Das Amt als Disziplinaranwältin oder Disziplinaranwalt und als Stellvertreterin oder Stellvertreter ruht bei Vorliegen der in § 86 Abs. 4 DO 1994 genannten Gründe, wobei anstelle der Bezugnahme auf Bestimmungen der Dienstordnung 1994 in § 86 Abs. 4 DO 1994 für Vertragsbedienstete die entsprechenden Bestimmungen der Vertragsbedienstetenverordnung 1995 gelten. Ruht das Amt länger als drei Monate, ist eine Neubestellung für die restliche Dauer des Ruhens vorzunehmen.

(4) Das Amt als Disziplinaranwältin oder Disziplinaranwalt (als Stellvertre-

Geltende Fassung

terin oder Stellvertreter) endet:

1.
2. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
3. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 oder § 59 DO 1994,
4.
5. durch Enthebung, welche die Landesregierung
 - a) auf begründetes Ansuchen der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwalts (der Stellvertreterin oder des Stellvertreters), bei einer länger als drei Monate dauernden Amtsunfähigkeit der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwalts (der Stellvertreterin oder des Stellvertreters) aus gesundheitlichen Gründen oder bei einem länger als drei Monate dauernden Karenzurlaub (§ 56 DO 1994) verfügen kann oder
 - b)

§ 15. (6) Die Amtsenthebung gemäß Abs. 4 Z 3 gilt als Ruhestandsversetzung gemäß §§ 68a, 68b, 68c oder 115i DO 1994. Die Ruhestandsversetzung wird mit Ablauf des der Rechtskraft des Erkenntnisses folgenden Monatsletzten wirksam.

§ 22c. § 9 Z 2 ist für Mitglieder des Verwaltungsgerichts, die vor 1. August 2015 ernannt wurden und für die §§ 22 und 22a nicht gelten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass ihr Besoldungsdienstalter am 1. August 2015 dem seit der Ernennung als Mitglied des Verwaltungsgerichts bis einschließlich 31. Juli 2015 verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeitraum entspricht.

Vorgeschlagene Fassung

terin oder Stellvertreter) endet:

1.
2. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand bzw. der Beendigung des Dienstverhältnisses,
3. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 oder § 59 DO 1994 bzw. gleichartigen Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1995,
4.
5. durch Enthebung, welche die Landesregierung
 - a) auf begründetes Ansuchen der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwalts (der Stellvertreterin oder des Stellvertreters), bei einer länger als drei Monate dauernden Amtsunfähigkeit der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwalts (der Stellvertreterin oder des Stellvertreters) aus gesundheitlichen Gründen oder bei einem länger als drei Monate dauernden Karenzurlaub (§ 56 DO 1994 bzw. § 34 VBO 1995) verfügen kann oder
 - b)

§ 15. (6) Die Amtsenthebung gemäß Abs. 4 Z 3 gilt als Ruhestandsversetzung gemäß §§ 68a, 68b, 68c oder 115i DO 1994. Die Ruhestandsversetzung wird mit Ablauf des der Rechtskraft des Erkenntnisses folgenden Monatsletzten wirksam. *Abweichend davon wird in den Fällen der §§ 68b, 68c oder 115i DO 1994 die Ruhestandsversetzung mit Ablauf des Monats wirksam, der auf Grund des Antrags des Mitglieds im Erkenntnis bestimmt ist.*

§ 22c. (1) § 9 Z 2 ist für Mitglieder des Verwaltungsgerichts, die vor 1. August 2015 ernannt wurden und für die §§ 22 und 22a nicht gelten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass ihr Besoldungsdienstalter am 1. August 2015 dem seit der Ernennung als Mitglied des Verwaltungsgerichts bis einschließlich 31. Juli 2015 verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeitraum entspricht.

(2) § 15 Abs. 6 in der Fassung der 11. Novelle zu diesem Gesetz gilt auch für Ruhestandsversetzungen, die vor Inkrafttreten der 11. Novelle beantragt wurden, sofern noch kein Erkenntnis im Sinn des § 15 Abs. 4 erster Satz erlassen wurde.

Geltende Fassung

Artikel IX

Änderung des Wiener Zuweisungsgesetzes

Datenübermittlung

§ 9. Die Gemeinde Wien hat dem Beschäftiger *im Umfang der Anlage 1 SA015 der Standard- und Muster-Verordnung 2004, BGBl. II Nr. 312*, jene personenbezogenen Daten zu übermitteln, die dieser zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als Beschäftiger benötigt. Im selben Umfang hat der Beschäftiger der Gemeinde Wien jene personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Diensthoheit bzw. zur Wahrnehmung der Pflichten als Dienstgeberin erforderlich sind.

Vorgeschlagene Fassung

Datenverarbeitung

§ 9. Die Gemeinde Wien hat dem Beschäftiger jene personenbezogenen Daten *im Sinn des Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1*, zu übermitteln, die dieser zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als Beschäftiger benötigt. Im selben Umfang hat der Beschäftiger der Gemeinde Wien jene personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Diensthoheit bzw. zur Wahrnehmung der Pflichten als Dienstgeberin erforderlich sind. *Diese Ermächtigungen beziehen sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.*

Artikel X

Änderung des ASFINAG – Zuweisungsgesetzes

§ 5. Die Gemeinde Wien hat der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost jene personenbezogenen Daten zu übermitteln, die diese zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten benötigt. Die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost hat der Gemeinde Wien jene personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Diensthoheit bzw. der Dienstgeberaufgaben erforderlich sind.

§ 5. Die Gemeinde Wien hat der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost jene personenbezogenen Daten *im Sinn des Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1*, zu übermitteln, die diese zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten benötigt. *Die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost hat der Gemeinde Wien jene personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Diensthoheit bzw. der Dienstgeberaufgaben erforderlich sind. Diese Ermächtigungen beziehen sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.*